

2 tausend 9



Mitglieder-Information

Ausgabe 2/09

IMPRESSUM:

Herausgeber: INTENSIVkinder zuhause e. V.
Goerdeler Str. 80
21031 Hamburg

**Redaktion/
V.i.S.d.P.:** Rotraut Schiller-Specht,
INTENSIVkinder zuhause e. V.
Heinrich-Heine-Str. 29
30952 Ronnenberg
Fax: 0511/600 83 57
e-Mail: intensivkinder.nds@gmx.de

**Layout
und Druck:** P3 – Medienagentur der MM-BbS
Hannover, November 2009

Auflage: 300 Exemplare

Namentlich gekennzeichnete Berichte und Beiträge stellen die Meinung des Verfassers dar, nicht aber unbedingt die Meinung des Herausgebers bzw. der Redaktion.

INHALT

VORWORT	2
AUS DEM VORSTAND	3
AUS DEN REGIONALGRUPPEN	7
RECHT UND SOZIALES.....	15
BERICHTE.....	25
LESERSEITE.....	32
KURZ NOTIERT.....	37
TERMINE.....	38
KONTAKT	39
AUFNAHMEANTRAG.....	40
MITTEILUNGEN	41
SELBSTHILFEFÖRDERUNG	44
SPENDEN	45

MITGLIEDER-INFORMATION AUSGABE 2/09

Liebe Mitglieder und Freunde von INTENSIVkinder zuhause e.V.,

in diesen Tagen, in denen das Jahr zu Ende geht, neigt man zum Rückblick auf die vergangenen Monate. An viele kleine und große Begebenheiten und Ereignisse erinnern wir uns gerne, weil sie uns Freude bereitet haben. Die weniger guten Tage des Jahres würden wir am liebsten aus unserem Gedächtnis streichen? Ich hoffe, Ihr Jahr hatte überwiegend gute Tage, an die Sie sich gerne zurück erinnern!

Viele Mitgliedsfamilien von INTENSIVkinder zuhause e.V. und auch andere betroffene Eltern haben in diesem Jahr einiges Besondere im Verein erlebt: Sommerfeste, Informationsveranstaltungen, Familienfreizeit, Frauenseminar oder das Väterseminar boten reichlich Gelegenheit zu Austausch, Information und Erholung vom anstrengenden Alltag. Berichte zu einzelnen Veranstaltungen finden Sie in der vorliegenden Ausgabe unserer Mitglieder-Information. Ich bedanke mich bei den Eltern, die hier ihre Eindrücke und Erlebnisse zu Papier gebracht haben. Ein herzliches Dankeschön auch an alle, die mit ihrem persönlichen Einsatz, mit Spenden, Fördergeldern und Aktionen INTENSIVkinder zuhause e.V. unterstützt haben.

Ihnen allen wünsche ich – auch im Namen meiner Vorstandskolleginnen – eine frohe Adventszeit, ein fröhliches Weihnachtsfest und ein gutes Neues Jahr!

Herzliche Grüße,

*Rotraut Schiller-Specht
INTENSIVkinder zuhause e.V., Schriftführerin*

INTENSIVKINDER-KALENDER 2010 – JEDE SEITE MIT EINEM KUNSTWERK UNSERER KLEINEN „LEBENSKÜNSTLER“

Auch in diesem Jahr haben 13 Kinder aus unserem Elternverein für unseren neuen Kalender Bilder gemalt, geklebt oder in anderer Technik hergestellt. Herausgekommen ist ein wunderschöner Kalender, der für alle Vereinsmitglieder dieser Mitglieder-Information kostenfrei beigelegt ist. Wir hoffen, er findet einen schönen Platz in Ihrem Zuhause!

Jedes der Bilder bzw. Kalenderblätter berichtet mit ein paar Worten und einem Foto über das Kind, so können wir einen kleinen Einblick in das Leben unserer Kinder geben.

Viele Stunden Arbeit hat Frank Sigmund aus Hamburg in das Layout des Kalenders gesteckt. Dafür bedanken wir uns ganz herzlich! Ein weiteres Dankeschön geht an die Familie Yousefi, die sich auch dieses Jahr wieder um die Herstellung des Kalenders gekümmert hat.



Der INTENSIVkinder-Kalender 2010 macht sich natürlich nicht nur gut in den eigenen vier Wänden! Er ist – wie wir finden – ein ideales Dankeschön-Geschenk für alle, denen wir und Sie Dankeschön sagen möchten am Ende dieses Jahres! Deshalb können Sie weitere Exemplare des neuen Kalenders bestellen bei:

Domenique Yousefi H.
Am Dorfteich 10 H
22457 Hamburg
Tel.: 040/555 05 732
Fax: 040/555 05 733
E-Mail regio-hamburg@intensivkinder.de

Nach Erhalt des Kalenders sind 7,50 € pro Kalender incl. Verpackungs- und Versandkosten auf das Vereinskonto zu zahlen (Bitte Name und Stichwort: „Kalenderkauf“) angeben. (Konto-Nr.: 640 640 00 bei Volksbank Strohgäu, BLZ 600 629 09)

Vielen Dank für Ihre Bestellung, Sie unterstützen damit unsere Vereinsarbeit!

Mit vielen Grüßen

Vorstand INTENSIVkinder zuhause e.V.

INTENSIVKINDER ZUHAUSE E.V. – DER NEUE VORSTAND

Wie bereits in der Mitglieder-Information 1/09 angekündigt, möchten wir an dieser Stelle den am 24. April 2009 neu gewählten Vorstand von INTENSIVkinder zuhause e.V. näher vorstellen.



Swantje Rüß (1. Vorsitzende), Sylvia Schlink (Beisitzerin), Rotraut Schiller-Specht (Schriftführerin), Anke Mill (Schatzmeisterin), Christiane Kolpatzik (2. Vorsitzende) (v.l.n.r.)

Swantje Rüß

1. Vorsitzende

Wohnort:

Hamburg

Beruf:

Dipl.-Ing. Innenarchitektur; in Teilzeit tätig und Familienmanagerin

Familienstand:

verheiratet, 1 Sohn (geboren 2000) und 1 Tochter (geboren 2002)

INTENSIVkind:

Philipp (geb. 2000), tracheotomiert, teilbeatmet, buttonversorgt, Shunt, im Rolli teilweise selbst fortbewegend

Grunderkrankung:

Listeriose, diverse Cerebralschäden, Hydrocephalus, Bulbärparese. Philipp besuchte einen integrativen Kindergarten und geht jetzt die 3. Klasse einer Körperbehindertenschule



Christiane Kolpatzik

2. Vorsitzende

Wohnort:

Dülmen in NRW

Beruf:

Verwaltungsangestellte, teilzeitbeschäftigt

Familienstand:

verheiratet, 1 Tochter (geboren 1989), 1 Sohn (geboren 1992)

INTENSIVkind:

Christoph (geboren 1992), tracheotomiert, Gastrotube

Grunderkrankung:

Cerebrale Bewegungsstörungen unklarer Genese, nach Atem- und Herzstillstand im Alter von 6 Jahren tracheotomiert, dann 3 Monate voll- bzw. teilbeatmet, teilweise sauerstoffpflichtig.

Christoph besuchte eine heilpädagogische Gruppe eines integrativen Kindergartens und seit Oktober 2000 eine Körperbehindertenschule.



Anke Mill

Schatzmeisterin

Wohnort:

Seelze bei Hannover

Beruf:

kfm. Angestellte, z. Zt. nicht erwerbstätig

Familienstand:

verheiratet, 1 Sohn (geboren 1993), 1 Tochter (geboren 1998)

INTENSIVkind:

Madeline (geb. 1998), tracheotomiert, dauerbeatmet, PEG

Grunderkrankung:

Foix-Chavany-Marie-Syndrom (Hirnarchiekturstörung), spastische Tetraparese bei zervikalem Querschnitt mit Gefügestörung zwischen HWK 3+4.

Madeline besucht eine Förderschule mit dem Schwerpunkt Geistige Entwicklung in Begleitung einer Krankenschwester.



Rotraut Schiller-Specht

Schriftführerin

Wohnort:

Ronnenberg bei Hannover

Beruf:

Diplom-Oecotrophologin, z. Zt. nicht erwerbstätig

Familienstand:

verheiratet, 2 Töchter (geboren 1990 und 1995)

INTENSIVkind:

Alena (geb. 1995), tracheotomiert, z. T. sauerstoffbedürftig, Button

Grunderkrankung:

Herzfehler (großer VSD, Rechts-Links-Shunt); ASD-Verschluss. Nach Herzoperation 8 Monate voll- bzw. teilbeatmet, sauerstoffbedürftig; Down-Syndrom

Alena besuchte einen integrativen Kindergarten und jetzt eine Förderschule mit dem Schwerpunkt Geistige Entwicklung in Begleitung einer Krankenschwester.



Sylvia Schlink

Beisitzerin

Wohnort:

Leer/Ostfriesland

Beruf:

Floristmeisterin, teilzeitbeschäftigt

Familienstand:

Allein erziehend, 1 Sohn (geboren 2001), 1 Tochter (geboren 2003)

INTENSIVkind:

Jann (geboren 2001), Sauerstoffmangel unter der Geburt, seitdem schwerstmehrfachbehindert

Grunderkrankung:

Cerebralparese, Tetraspastik, Sondenkind, sauerstoffpflichtig, Portanlage, blind, schwerhörig, kein Saug-Schluckreflex



UNSERE REGIONALEN ANSPRECHPARTNERINNEN

In loser Folge stellen sich an dieser Stelle unsere regionalen AnsprechpartnerInnen vor. Sie berichten über sich, über Ihre Familien und Ihre Wünsche.

In dieser Ausgabe stellen sich Dominique Yousefi Hashtyani, unsere langjährige Leiterin der Regionalgruppe Hamburg und Christiane Gering, Ansprechpartnerin für Hessen, vor. An sie geht ein herzliches Dankeschön!

Die regionalen AnsprechpartnerInnen unseres Vereins INTENSIVkinder zuhause e.V. stehen zur Verfügung für eine erste Kontaktaufnahme für betroffene Eltern, für Informationen und Beratung. Sie organisieren Regionaltreffen und andere Veranstaltungen und geben dadurch den Eltern Gelegenheit, sich kennen zu lernen und Erfahrungen auszutauschen.

Rotraut Schiller-Specht



CHRISTIANE GERING – REGIONALLEITERIN FÜR HESSEN

Regionalleiterin für Hessen – theoretisch ja und doch trifft das in der Praxis nicht ganz zu, denn die meisten unserer Mitgliedsfamilien kommen aus Nordhessen. Verständlich bei einem in die Länge gestreckten Bundesland mit den entsprechenden Entfernungen zwischen Nord und Süd. Erfreulich und bewundernswert ist es, dass seit letztem Jahr eine Familie aus dem Raum Fulda den Weg nach Kassel auf sich genommen hat, um bei unseren Treffen dabei zu sein.

Nun zu meiner Person:

Ich bin allein erziehende Mutter zweier Kinder: Max ist 10 Jahre und Hannes 8 Jahre alt. Hannes musste mit 10 Wochen notfallmäßig intubiert werden und hinter der ursprünglichen Diagnose – schwere Lungenentzündung – verbarg sich die Grunderkrankung „Spinale Muskelatrophie vom Typ SMARD“, so dass Hannes seit dieser Zeit dauerbeatmet ist. Bis auf leichte Bewegungen der Schulter kann er sich nicht bewegen.

Nach langem Klinikaufenthalt kam er nach Hause und was folgte, waren zwei für mich angstbesetzte Jahre mit immer wieder auftretenden akuten Notfällen und daraus resultierenden Zeiten im Krankenhaus.

Mit zunehmendem Alter wurde Hannes stabiler, im Alter von 5 Jahren wagten wir das „Experiment Kindergarten“ und seit August ist Hannes Schulkind. An drei Tagen die Woche für drei Stunden fährt er zur Schule nach Göttingen. Diese Entwicklung war alles andere als vorhersehbar und ich bin dankbar für die Möglichkeiten, die ihm geboten werden und stolz darauf, dass er es schafft.



Ich bin nicht berufstätig, da ich an zu Hause gebunden bin (das liegt in Max ebenso begründet wie in Hannes), doch der Freiraum ist im Laufe der Jahre größer geworden, nicht unbedingt der zeitliche, sondern der „mentale“. Die Krankheit von Hannes beeinflusst unsere Familie, beherrscht sie aber nicht mehr (Es liegt mir auf der Zunge: bis zum nächsten Infekt! Na ja, Ihr wisst, was ich meine.).

Diese persönliche Einschätzung der Entwicklung in meiner Familie spiegelt sich übrigens auch in den Treffen unserer Regionalgruppe wider. Der Austausch über Therapien, neue Schlauchsysteme oder Probleme mit der Krankenkasse finden statt, aber ebenso die Entwicklung der Kinder in den Kindergärten oder Schulen, wer war wo im Urlaub oder welches neue Baby ist auf der Welt. Eben Themen ganz normaler Familien!

*Christiane Gering
Regionalleiterin Hessen*

DOMENIQUE YOUSEFI HASHTYANI – REGIONALLEITERIN FÜR HAMBURG

Liebe Familien, Mitglieder und Förderer des Vereins,

seit nunmehr rd. 7 Jahren arbeite ich im Elternverein INTENSIVkinder zuhause mit. Zu Beginn habe ich mich bemüht, die Regionalgruppen Hamburg und Schleswig Holstein aufzubauen. Dann bin ich als 2. Vorsitzende in den Vorstand gewählt worden. Seit 2009 beschränke ich mich nun auf die Regionalgruppe Hamburg, da es privat und beruflich nicht anders für mich zu schaffen ist. Außerdem hat Swantje Rüß den Bereich Schleswig Holstein übernommen und somit organisieren wir viele Treffen gemeinsam und in Kooperation. Auch besuchen wir häufig Veranstaltungen gemeinsam (Runder Tisch für Beatmungspatienten beim MDK Nord, Info-Tische an Tagen der offenen Tür etc.).

Zu mir persönlich:

Ich bin 44 Jahre, verheiratet und habe drei Kinder (7, 11, 14 Jahre). Von Beruf bin ich Sozialpädagogin. Nachdem wir uns mit unserem I-Kind Sarah (11 Jahre, vom Kopf abwärts gelähmt, teilbeatmet) mit Hilfsmittel, Pflegedienst und dem ganzen Drumherum zurecht gefunden haben, konnte ich mir keine angestellte Tätigkeit vorstellen. Zu oft musste ich spontan mit ihr ins Krankenhaus, fiel der Pflegedienst aus oder einer unserer Söhne brauchte mich. Somit blieb ich zunächst zu Hause und verlagerte meine berufliche Tätigkeit in die Ehrenamtlichkeit – in den Verein INTENSIVkinder zuhause. Dies brachte und bringt mir sehr viel Freude. Ich lerne immer wieder neue Menschen kennen, kann meine Erfahrungen weitergeben und bringe mich politisch ein – auch für unsere



Tochter. Ich bekomme viele Informationen über die Schule, über die Landesarbeitsgemeinschaft für Menschen mit Behinderungen – LAGH und auch auf anderen Veranstaltungen.

Es bringt mir viel Spaß, wenn ich mich mit Gleichgesinnten austauschen kann und nicht bei A anfangen muss, wenn man über familiäre Situationen spricht, weil ich weiß, dass mein/-e Gesprächspartner/-in eine ähnliche Lebenssituation hat.

Ich wünsche allen Familien und Freunden des Vereins, dass sie rege die Angebote wahrnehmen, Gespräche führen, Informationen einholen und sich aktiv am Leben der INTENSIVkinder beteiligen. Dadurch lebt der Verein und wird bunt – an verschiedenen Menschen, vielen Kindern, Ideen und Aktionen.

Liebe Grüße aus Hamburg

Domenique Yousefi H.

„BEGEGNUNG MIT WILDEN TIEREN“ AM 12. JULI 2009 IM WILDPARK EEKHOLT SOMMERFEST DER REGIONALGRUPPEN HAMBURG UND SCHLESWIG-HOLSTEIN

Im Wildpark Eekholt bei Neumünster in Schleswig-Holstein (www.wildpark-eekholt.de) haben sich sieben unserer Intensivkinder, davon zwei vollbeatmet, mit ihren Familien zu einem erlebnisreichen Begegnungstag mit „wilden“ Tieren getroffen. Einschließlich der Pflegekräfte waren 18 Erwachsene, 7 Rolli-Kinder und 8 Geschwisterkinder aus Kiel, von der Nordsee und aus verschiedenen Ecken Hamburgs angereist.

Nach einer kurzen internen Kennlernrunde hat uns der freundliche Tierwärtler Herr Bosse einen Teil des Wildparks gezeigt. Angefangen hat die Runde mit dem Nasenkuss eines 10 Tage alten Hühnerküchens, das Herr Bosse in seiner Hand zu uns brachte. Danach durften alle Kinder während un-

serer kleinen Tierparkrunde zunächst das Damwild sowie einen Waschbären füttern und anfassen, dann eine Afrikanische Heuschrecke auf ihrer Gesichtshaut spüren und schließlich einem Feuersalamander über den Rücken streicheln.

So konnte jedes Kind für sich hautnah und ganz in Ruhe die unterschiedlichsten Tiere kennen lernen und spüren.

Nach der Führung kamen wir zurück zu unserer Hütte, wo der Grillmeister Fari Yousefi schon die Kohle für unser mitgebrachtes Fleisch und Würstchen fertig hatte. Ein reichliches Büffet, von allen Teilnehmern mitgebracht und zusammengestellt, sorgte für volle Mägen und zufriedene Gesichter. Und während die Eltern sich untereinander



austauschen und um die Versorgung der Intensivkinder kümmern konnten, waren die Geschwisterkinder auf dem großen Abenteuerspielplatz nebenan zu finden. Danach war für alle noch eine große Runde auf dem Gelände angesagt: Füchse, Rotwild, Wölfe sowie die beeindruckende Flugschau mit Sperber, Falke, Bussard, Eule und Uhu haben Kinder wie Eltern fasziniert.

Es war ein rundum gelungener Tag, zu dem auch das Wetter seinen Teil beigetragen hat (erst zu unserer Abfahrt gegen 17:00 Uhr setzte der Regen ein). Die Kinder hatten einzigartige Tier-Begegnungen und das Strahlen in den Augen hat uns Eltern wieder mal gezeigt, wie schön das besondere Leben mit unseren besonderen Kindern sein kann.

Swantje und Thorsten Rüß
Hamburg



NEGENBORN ... WO LIEGT DENN DAS? SOMMERFEST IN NIEDERSACHSEN

Anfangs sah es so aus, als hätte es sich eingeregnet in Negenborn, in der Wedemark vor den Toren Hannovers. Schade, wo doch in Niedersachsen lange kein Sommerfest war und sich 13 Familien – eine sogar aus Hamburg – angemeldet hatten.

Umso erstaunter war ich, dass sich – trotz anfänglichem Prasselregen – 12 Familien auf den Weg nach Negenborn gemacht hatten. Auf dem dortigen Gelände des Instituts für Soziales Lernen mit Tieren fanden wir zunächst Unterschlupf in einem kleinen Zirkuszelt. Dort harrtten wir alle aus, bis das Wetter freundlicher wurde und wir auch nach draußen konnten. Die Zeit des Ausharrrens ver-

kürzten wir uns mit einem üppigen Mittagsschmaus, zu dem jede Familie ihren Beitrag leistete, und mit dem Verkleiden der Kinder aus der bereitgestellten großen Zirkus-Verkleidekiste.

Als die Sonne dann doch noch raus kam, warteten schon die zahlreichen Tiere zum Streicheln, Reiten und Kutsche fahren auf die Kinder. Einige versuchten sich im Jonglieren, andere waren eher den Streicheltieren zugewandt und die Eltern hatten Zeit für längere Gespräche bei Kaffee und Kuchen.

*Rotraut Schiller-Specht,
Regionalleiterin Niedersachsen*





SELBSTHILFETAG IN MÜNSTER – INTENSIVKINDER ZUHAUSE E.V. AUCH DIESMAL WIEDER DABEI!

Auf dem Lambertikirchplatz in Münster stellten sich am Samstag, den 22. August 2009 rund 60 Selbsthilfegruppen vor; auch INTENSIVkinder zuhause e.V. war mit einem Informationsstand vertreten. Diesmal

allerdings mit neuer Standbesetzung: Ariane Oeing (vormals: Schnitter), die neue Regionalleiterin für Nordrhein-Westfalen, stand für Informationen und Fragen der Standbesucher zur Verfügung.



WAS FAMILIEN BRAUCHEN – DAS FAMILIEN-MANIFEST DES BVKM



Unter dem Titel „**Gemeinsam stark mit Behinderung – Familie schafft Zukunft**“ trafen sich 250 Mütter und Väter behinderter Kinder und Fachkräfte aus der Arbeit für und mit behinderten Menschen zu einer Fachtagung in Berlin. Anlass war das 50jährige Bestehen des Bundesverbandes für körper- und mehrfachbehinderte Menschen. So wie vor 50 Jahren die Eltern behinderter Kinder mit ihrem Zusammenschluss auf ihre Situation aufmerksam machen und positive Veränderungen für ihre Kinder und für sich erreichen wollten, richten die Familien heute ihre Wünsche, Erwartungen und Forderungen an die Politik, die Verwaltung und an ihre Mitmenschen.

Was Familien brauchen!

Um ihre Aufgabe als stabilen und verlässlichen Lebensraum erfüllen zu können, sind Familien heute auf eine vielfältige Unterstützung der Gesellschaft angewiesen. Politik für Familien ist heute eine gesellschaftliche Gesamtaufgabe, die in die Sozial-, Gesundheits-, Bildungs-, Arbeitsmarkt- und Finanzpolitik hineinwirkt. Im Sinne der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung erfordert die Berücksichtigung der Familien mit behinderten Kindern eine besondere Aufmerksamkeit. Behinderte Kinder brauchen besondere Aufmerksamkeit und Zuwendungen der Eltern, damit diese ihnen Gesundheit, Entwicklung, Bildung und gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen. Das kostet Kraft und Zeit. Das ist nur in einer solidarischen Gemeinschaft möglich und in einer Gesellschaft, die Familien mit behinderten Kindern Wertschätzung und Unterstützung entgegenbringt.

Familien mit behinderten Kindern jeden Alters erwarten von der Politik und den Verwaltungen, dass

- sie nicht als Bittsteller angesehen und behandelt werden, wenn sie für ihre Kinder Leistungen des Sozial- und Gesundheitssystems in Anspruch nehmen. Die krankengymnastische Behandlung des Kindes ist keine Freizeitmaßnahme, der angepasste Rollstuhl kein Prestigeobjekt, der Besuch des integrativen Kindergartens kein Kindergeburtstag. Diese Leistungen entscheiden über die Entwicklungs- und Teilhabechancen der Kinder. Darum betteln oder sie in einem zermürbenden Kampf durchsetzen zu müssen ist entwürdigend und belastet die Eltern, die eigentlich ihre Kraft für ihre Familien brauchen.
- sie in den Ämtern und Institutionen auf kompetente Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stoßen, die den Eltern behinderter Kinder auf Augenhöhe begegnen, die sich verantwortlich fühlen, auch wenn sie nicht unmittelbar zuständig sind, die bereit sind, Verständnis für die Situation einer Familie mit einem behinderten Kind zu entwickeln, die die Paragraphen kennen, darüber aber nicht den Blick fürs Ganze verlieren.
- die Gesetzgebung für behinderte Menschen sich aus der Fürsorge heraus entwickelt und endlich sicherstellt, dass Behinderung nicht arm macht, Familien mit behinderten

Kindern Raum für den Beruf, für Freizeit, Bildung und Kultur lässt, wie anderen Familien auch, die endlich wahr macht mit den Gesetzeszielen „der Leistung aus einer Hand“ und „die Leistung folgt dem Menschen“.

Familien mit einem behinderten Kind können überhaupt nicht gebrauchen:

Mitleid, Ignoranz, Inkompetenz, Willkür, Bürokratismus und Formalismus, „kluge“ Ratschläge anstelle fachkundiger Beratung und noch einmal Mitleid. Diese Alltagserfahrungen von Eltern mit einem behinderten Kind sind für die Familien sehr belastend.

Familien wünschen sich von ihrer unmittelbaren Umgebung, ihren Nachbarn und Mitmenschen:

Eine barrierefreie Umwelt nützt allen. Für behinderte Menschen und Familien mit einem behinderten Kind ist sie die Grundvoraussetzung für ein halbwegs unbelastetes Familienleben und für die Inanspruchnahme der Leistungen, die die Gemeinde für alle ihre Bürger bereitstellt.

Verlässliche und qualifizierte Einrichtungen und Dienste, die nicht aussondern, die Gemeinschaft mit nichtbehinderten Kindern ermöglichen, die ausreichend und gemeindenah zur Verfügung stehen und in der Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern arbeiten, die fachlich und menschlich qualifiziert sind. Sie wünschen sich Einrichtungen und Dienste, die für sie da sind und nicht umgekehrt, für die die Wünsche und Vorstellung der Familien handlungsleitender Maßstab und nicht zweitrangiges Beiwerk darstellen.

Normalität in der Begegnung und im Umgang im Alltag, vielleicht ein Lächeln oder ein freundliches Wort, damit Ängste und Zurückhaltung überwunden werden können. Sie wünschen sich die Solidarität anderer Familien mit einem behinderten Kind, den gleichberechtigten Kontakt zu anderen Familien und ein Interesse daran, wie es Ihnen ergeht.

Menschen mit Behinderung erwarten einen respektvollen Umgang, mehr Toleranz, wenn nötig Rücksicht und wenn gewünscht auch Unterstützung.

Berlin/Düsseldorf, 01.07.2009

*Der Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V. ist ein Zusammenschluss von 28.000 Mitgliedsfamilien in 250 regionalen Mitgliedsorganisationen. Er vertritt u.a. die Interessen behinderter Menschen gegenüber Gesetzgeber, Regierung, Verwaltung und der Öffentlichkeit.
Quelle: www.bvkm.de*

STEUERRECHT

Pflegepauschbetrag nur bei unentgeltlicher Pflegeleistung

BFH, Urteil vom 17.07.2008 – Az: III R 98/06

Der Kläger pflegt gemeinsam mit seiner Mutter den Vater, für den ein GdB von 100 sowie die Voraussetzungen für das Merkzeichen „H“ (Hilflosigkeit) festgestellt sind. Der Kläger ist zudem anerkannt pflegebedürftig i. S. d. Sozialen Pflegeversicherung (Pflegestufe I). Das monatliche Pflegegeld wird auf das gemeinsame Konto der Eltern des Klägers überwiesen.

Die volle Gewährung des Pflegepauschbetrages gemäß § 33b Abs. 6 Einkommensteuergesetz (EStG) in Höhe von 924 Euro im Kalenderjahr lehnte das Finanzamt ab und berücksichtigte wegen der mit der Mutter gemeinsam geleisteten Pflege nur den halben Pauschbetrag.

Das Hessische FG gewährte den ungekürzten Pflegepauschbetrag, weil die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Aufteilung nicht vorgelegen hätten (vgl. § 33b Abs. 6 Satz 6 EStG). Die Mutter des Klägers habe wegen der Gutschrift auf dem gemeinsamen Konto der Eheleute Einnahmen für die Pflege erhalten, die der Geltendmachung eines eigenen Pflegepauschbetrages entgegenstünden (Urteil vom 09.10.2006, Az. 11 K 1760/03).

Der BFH hat das angefochtene Urteil aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das FG zurückverwiesen. Für die Entscheidung, ob dem Kläger der halbe oder der volle Pflegepauschbetrag zustehe, seien folgende Grundsätze zu beachten: Ein Steuerpflichtiger könne nur dann den Pflegepauschbetrag nach § 33b Abs. 6 EStG geltend machen, wenn er für die Pflege keine Einnahmen erhalte. Eine Pflegeperson habe Anspruch auf den vollen Pauschbetrag, wenn die weiteren Pflegepersonen für ihre Pflegeleistungen Einnahmen erhalten. Zu solchen Einnahmen könne auch das Pflegegeld nach § 37 Abs. 1 SGB XI zählen, wenn es an die Pflegeperson weitergeleitet werde.

Prüfung der Verwendung des Pflegegeldes

Für diesen Fall sei allerdings zu prüfen, ob das Pflegegeld ausschließlich dazu verwendet werde, Aufwendungen des Pflegebedürftigen zu ersetzen, d. h. wenn Auslagen für die gepflegte Person erstattet oder der Pflegeperson die Mittel für die Begleichung von Aufwendungen treuhänderisch zur Verfügung gestellt wurden. Werden weitergeleitete Beträge ausschließlich für an sich von der pflegebedürftigen Person selbst zu tätigende Aufwendungen eingesetzt, so fehle es an Einnahmen der Pflegeperson für die Pflege.

Anmerkung

Nach diesen Grundsätzen wird das FG dem Kläger den vollen Pflegepauschbetrag zusprechen, wenn die Mutter des Klägers das Pflegegeld ganz oder zum Teil für eigene Zwecke einsetzte. Falls die Mutter das Pflegegeld jedoch ausschließlich dazu verwendet hat, Aufwendungen des pflegebedürftigen Ehemannes zu bestreiten, gilt § 33b Abs. 6 Satz 6 EStG mit der Folge, dass der Pflegepauschbetrag je zur Hälfte auf den Kläger und seine Mutter aufzuteilen ist.

Zu beachten ist, dass die im Sozialrecht geltende Privilegierung des Pflegegeldes nicht uneingeschränkt im Steuerrecht gilt: Obwohl es sich gemäß § 3 Ziff. 1a EStG bei den Leistungen aus einer Pflegeversicherung um steuerfreie Einnahmen handelt, führen diese Einkünfte dennoch zum Ausschluss der Geltendmachung des Pflegepauschbetrages gemäß § 33b Abs. 6 EStG. (Sch)

*Mit freundlicher Genehmigung des Verlages entnommen aus:
Rechtsdienst der Lebenshilfe 2/09 S. 86 f.,
Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger
Behinderung e. V., Marburg 2009*

ZIVILRECHT

Kinder mit Behinderungen sind kein Sachmangel einer Wohnung

LG Münster, Urteil vom 26.02.2009 – Az: 08 O 378/08

Der Kläger macht nach dem Kauf einer Eigentumswohnung Schadensersatzansprüche wegen Geräuschbeeinträchtigungen ausgehend vom Nachbargrundstück geltend.

Nach seinem Einzug in die Wohnung im März 2008 stellte der Kläger fest, dass auf dem benachbarten Grundstück ein an Autismus leidendes neunjähriges Kind lebt. In den Sommermonaten hielt sich der Junge häufig nachmittags im Garten auf. Er gab dort aufgrund seiner Erkrankung Geräusche von sich, die einem Kreischen oder Schreien ähneln.

Durch diese Geräusche sah sich der Kläger in der Nutzung seiner Terrasse und des Gartens für Büro- und Freizeitaktivitäten beeinträchtigt und forderte die Beklagten zur Rückzahlung eines Teils des Kaufpreises auf. Der Kläger ist der Ansicht, dass die von dem autistischen Kind ausgehenden Geräusche auf dem Nachbargrundstück einen Sachmangel der Wohnung darstellen. Dieser begründe eine Wertminderung in Höhe von mindestens 10 % des Kaufpreises (hier 12.250,00 Euro). Zudem hätten es die Beklagten vor Abschluss des Kaufvertrages unterlassen, ihn auf diesen Umstand hinzuweisen.

Die beklagten Verkäufer der Eigentumswohnung sind der Auffassung, dass die geltend gemachten Beeinträchtigungen keinen Wohnungsmangel darstellen und diesbezüglich auch keine Aufklärungspflicht bestanden habe. Zudem seien die Beeinträchtigungen gering.

Kinderlärm ist kein Fehler der Kaufsache

Das Gericht hat die Klage abgewiesen. Dem Kläger stehe weder ein Schadensersatzanspruch noch ein Anspruch auf Minderung des Kaufpreises zu.

Ein Anspruch auf Schadensersatz scheide aus, da bereits kein Mangel der Eigentumswohnung zum Zeitpunkt der Übergabe vorgelegen habe. Die vom Kläger geltend gemachten Geräusche des im benachbarten Garten regelmäßig anwesenden autistischen Kindes begründeten keinen Fehler der Kaufsache. Allein im Aufenthalt des behinderten Kindes im Garten liege selbstverständlich kein Mangel. Darüber hinaus begründeten aber auch die Geräusche des Kindes keinen Sachmangel.

Eine einen Mangel begründende Lärmbelästigung sei abzugrenzen vom allgemeinen Lebensrisiko. So begründe beispielsweise Kinderlärm aus der Nachbarschaft grundsätzlich keinen Sachmangel. Es handele sich dabei um eine übliche und sozialadäquate Beeinträchtigung. Wer ein gesteigertes Ruhebedürfnis habe, sei verpflichtet, beim Vertragsschluss ausdrücklich darauf hinzuweisen und selbst umfassende Erkundigungen in der Umgebung einzuholen.

Nachbarschaftliche Toleranz gegenüber Menschen mit Behinderungen

Auch aus dem Umstand, dass es sich um Geräusche eines autistischen Kindes handele, ergebe sich kein Sachmangel. Die Laute eines behinderten Kindes begründeten keine besondere, mangelbegründende Lästigkeit. Im nachbarlichen Zusammenleben sei zudem ein erhöhtes Maß an Toleranzbereitschaft erforder-

lich, um Menschen mit Behinderungen gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz ein Leben frei von vermeidbaren Beschränkungen zu ermöglichen.

Das Gericht hat ergänzend ausgeführt, dass selbst bei Unterstellung eines Sachmangels die erforderliche Wesentlichkeitsschwelle nicht überschritten wäre. Der Kläger habe die Möglichkeit, sich mit den Nachbarn auf bestimmte Ruhezeiten zu verständigen, so dass Ruhezeiten im erforderlichen Umfang eingehalten werden könnten.

Darüber hinaus habe der Kläger auch keinen Anspruch auf Schadensersatz wegen Verletzung einer Aufklärungspflicht. Die Verkäufer seien nicht verpflichtet gewesen, vor Abschluss des Kaufvertrages auf evtl. Beeinträchtigungen durch ein behindertes Kind hinzuweisen. Eine Aufklärungspflicht bestehe grundsätzlich nur hinsichtlich derjenigen Umstände, die für den Vertragsabschluss des anderen Teils erkennbar entscheidungserheblich seien und deren Mitteilung nach Treu und Glauben erwartet werden könne.

Behinderte Menschen stehen unter besonderem Schutz

Bei den Geräuschen eines autistischen Kindes handele es sich nicht um einen erkennbaren entscheidungserheblichen Umstand. Schon ethische Gründe sprächen gegen eine Verpflichtung zu derartigen Hinweisen. Sie würden nämlich zumindest mittelbar dazu führen, dass behinderte Menschen benachteiligt würden. Abzustellen sei hierbei auf einen verständigen Durchschnittsmenschen, der wisse, dass einem behinderten Menschen der besondere Schutz der Gesellschaft zuzukommen habe.

Auch im Mietrecht werde bei vergleichbarer Interessenlage eine Aufklärungspflicht verneint. Kein Mieter sei verpflichtet, über höchstpersönliche Umstände wie z. B. eine Schwerbehinderung aufzuklären. Weder die Erkrankung eines Mieters selbst oder eines Mitbewohners sei aufklärungspflichtig. Daraus ergebe sich, dass Dritte erst recht nicht zur Preisgabe höchstpersönlicher Umstände anderer verpflichtet werden könnten.

Anmerkung

Das Gericht hat der Widerklage der Verkäufer stattgegeben. Der Kläger habe die Beklagten mit seiner unberechtigten Forderung veranlasst, die Beratung durch einen Rechtsanwalt in Anspruch zu nehmen. Er sei daher hinsichtlich der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von ca. 1.000 Euro ersatzpflichtig.

Vgl. zur Thematik auch das Urteil des OVG Rheinland-Pfalz „Bau eines Behindertenwohnheims im Wohngebiet grundsätzlich erlaubt“, abgedruckt im Rechtsdienst der Lebenshilfe Nr. 1/2009, Seite 35 ff. (Sch)

*Mit freundlicher Genehmigung des Verlages entnommen aus:
Rechtsdienst der Lebenshilfe 2/09 S. 76 f.,
Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger
Behinderung e. V., Marburg 2009*

KINDERGELD

*Abzweigung von Kindergeld an den Sozialhilfeträger bei vollstationärer Unterbringung
BFH, Urteile vom 09.02.2009 – Az: III R 36/07 und III R 37/07*

Streitig ist, ob Kindergeld an den Sozialhilfeträger abzuweichen ist.

Im **Verfahren III R 36/07** trägt der Sozialhilfeträger für die Unterbringung und Betreuung einer 1985 geborenen behinderten Frau die wesentlichen Kosten im Rahmen der Eingliederungshilfe nach den §§ 53 ff SGB XII. Die kindergeldberechtigte Mutter leistet gern. § 94 Abs. 2 SGB XII einen monatlichen Kostenbeitrag für die Unterbringung in Höhe von 46 Euro.

Den Antrag des Sozialhilfeträgers, ab September 2005 das Kindergeld an ihn abzuweichen, lehnte die Familienkasse mit der Begründung ab, eine Abzweigung sei nicht möglich, weil die Mutter in Höhe des monatlichen Kostenbeitrags Barunterhalt leiste und deshalb ihre Unterhaltungspflicht nicht verletze. Eine Verletzung der Unterhaltungspflicht liege außerdem nicht vor, weil die Mutter Unterhaltsleistungen mindestens in Höhe des Kindergeldes erbringe.

Familienkasse muss Ermessensentscheidung treffen

Die Klage vor dem Finanzgericht (FG), die Familienkasse zu verpflichten, das Kindergeld abzüglich des Kostenbeitrags abzuweichen, hatte keinen Erfolg (FG Berlin, Urteil vom 15. September 2006, Az: 10 K 10102/06). Zwar habe entgegen der Auffassung der Familienkasse die Mutter ihre Unterhaltungspflicht verletzt, so dass die Voraussetzungen des § 74 Abs. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) einer Abzweigung dem Grunde nach erfüllt seien. Gleichwohl sei der Bescheid nicht aufzuheben, weil aufgrund des Umfangs der von der Mutter getragenen Aufwendungen allein die Ablehnung der Abzweigung ermessensfehlerfrei sei.

Mit seiner Revision trägt der Sozialhilfeträger vor, dass die volle Auszahlung des Kindergeldes an die Mutter entgegen der Auffassung des FG nicht die allein ermessensgerechte Entscheidung sei. Übernehme der Sozialleistungsträger mehr als die Hälfte der Kosten für die Einrichtung, sei es ermessensgerecht, das Kindergeld abzüglich des Kostenbeitrags an den Sozialleistungsträger abzuweichen.

Im **Verfahren III R 37/07** gewährt der Sozialhilfeträger für die 1963 geborene Tochter ebenfalls Eingliederungshilfeleistungen gemäß SGB XII für deren vollstationäre Betreuung. Auch in diesem Verfahren hat das FG die Klage des Sozialhilfeträgers auf Abzweigung des Kindergeldes mit der Begründung abgelehnt, die kindergeldberechtigte Mutter habe offensichtlich Aufwendungen für ihr Kind mindestens in Höhe des monatlichen Kindergeldes (FG Berlin, Urteil vom 15. September 2006, Az: 10 K 10352/05).

Die Revisionen hatten teilweise Erfolg. Sie führten zur Aufhebung der finanzgerichtlichen Urteile. Die Familienkassen werden verpflichtet, über die Abzweigungsanträge der Sozialhilfeträger unter Beachtung der Rechtsauffassung des BFH erneut zu entscheiden.

Voraussetzungen für eine Abzweigung

Auch nach Ansicht des BFH liegen die Voraussetzungen für eine Abzweigung des Kindergeldes an den Sozialhilfeträger in beiden Verfahren dem Grunde nach vor:

- *Da sich die vollstationär betreute behinderte Tochter nicht selbst unterhalten könne, sei die Mutter nach §§ 1601 ff BGB zur Gewährung von Unterhalt verpflichtet. Der Unterhaltsanspruch umfasse den gesamten Lebensbedarf einschließlich des krankheits- und behinderungsbedingten Mehrbedarfs.*

Die vom Sozialhilfeträger geleistete Eingliederungshilfe mindere nicht die Bedürftigkeit des Kindes, sie solle insbesondere die Mutter nicht von ihrer Unterhaltungspflicht befreien.

Sozialhilfebedürftigkeit des Kindes ist steuerrechtlich eine Unterhaltungspflichtverletzung

- *Da die Mutter die laufenden Kosten für die vollstationäre Unterbringung ihrer Tochter nicht übernommen habe, sei sie ihrer gesetzlichen Unterhaltungspflicht nicht nachgekommen. Auf die Gründe der Nichterfüllung der Unterhaltungspflicht komme es für die in § 74 Abs. 1 EStG normierte Regelung nicht an.*
- *Ob und in welcher Höhe Kindergeld an eine andere Person oder Stelle zu zahlen ist, stehe im Ermessen der Familienkasse. Bei der Ausübung des Ermessens sei der Zweck des Kindergeldes zu berücksichtigen (vgl. § 5 Abgabenordnung). Das Kindergeld diene der steuerlichen Freistellung des Existenzminimums eines Kindes. Eine Gewährung des Kindergeldes sei ausgeschlossen, wenn die eigenen Einkünfte und Bezüge des Kindes den am steuerlichen Existenzminimum eines Erwachsenen orientierten jahresgrenzbetrag übersteigen. In einem solchen Fall sei eine Entlastung der Eltern im Wege des steuerlichen Familienleistungsausgleichs nicht mehr erforderlich.*

Nur tatsächliche Aufwendungen sind berücksichtigungsfähig

- Da das Kindergeld die finanzielle Belastung der Eltern durch den Unterhalt für das Kind ausgleichen solle, hänge die Entscheidung über die Abzweigung davon ab, ob und in welcher Höhe ihnen Aufwendungen für das Kind entstanden sind. Zu berücksichtigen seien nur die den Eltern im Zusammenhang mit der Betreuung und dem Umgang mit dem Kind tatsächlich entstandenen und glaubhaft gemachten Aufwendungen. Nicht mit einzubeziehen seien fiktive Kosten für die Betreuung des Kindes.
- Entstehen dem Kindergeldberechtigten tatsächlich Aufwendungen für das Kind mindestens in Höhe des Kindergeldes, komme eine Abzweigung an den Sozialhilfeträger nicht mehr in Betracht. Dies folge mittelbar aus § 74 Abs. 1 Satz 3 Alternative 2 EStG. Wenn der Kindergeldberechtigte Unterhalt in Höhe des Kindergeldes leiste, sei auch die Abzweigung eines Teilbetrages ermessensfehlerhaft.
- Seien die Aufwendungen geringer als das Kindergeld oder nicht exakt ermittelbar, könne eine teilweise Abzweigung des Kindergeldes in Betracht kommen.

Anmerkung von Norbert Schumacher

Mit diesen Entscheidungen führt der BFH seine Rechtsprechung zur Abzweigung des Kindergeldes an den Sozialhilfeträger fort (vgl. Urteil vom 23. Februar 2006, Az: III R 65/04, abgedruckt in Rechtsdienst der Lebenshilfe 312006, Seite 131 ff). Der BFH bekräftigt seine Auffassung, dass Eltern das Kindergeld weiterhin zusteht, wenn sie durchschnittliche monatliche Kosten mindestens in Höhe des Kindergeldes haben.

Zugleich stellt er klar, dass fiktive Kosten für die Betreuung der Kinder nicht berücksichtigt werden können. Da es allein auf die tatsächlich entstandenen Aufwendungen ankommt, kann grundsätzlich auf eine Bezifferung bzw. konkrete Schätzung des den Eltern entstehenden monatlichen Aufwands nicht verzichtet werden. Dies gilt auch für die Zeiten, in denen das vollstationär untergebrachte Kind weiterhin von den Eltern im familiären Umfeld betreut wird.

Die für die Familienkassen verbindliche Dienstanweisung zur Durchführung des Familienleistungsausgleichs (DA-FamEStG) enthält folgende Regelung (vgl. DA 63.3.6.3.2 Abs. 3): Zum behinderungsbedingten Mehrbedarf rechnen bei allen behinderten Kindern persönliche Betreuungsleistungen der Eltern, soweit sie über die durch das Pflegegeld abgedeckte Grundpflege und hauswirtschaftliche Verrichtungen hinausgehen und nach amtsärztlicher Bescheinigung unbedingt erforderlich sind. Der hierfür anzusetzende Stundensatz beträgt laut Dienstanweisung acht Euro. Der BFH hat sich bisher zur Höhe der Vergütung persönlicher Betreuungsleistungen nicht geäußert.

Betroffenen Eltern ist daher zu empfehlen, dass sie sich die Notwendigkeit ihrer Betreuungsleistungen durch ein ärztliches Attest bestätigen lassen, wenn sie ihr behindertes Kind regelmäßig im Familienhaushalt betreuen.

Widerspruch zur Pauschalabgeltung im Sozialhilferecht

Die Rechtsprechung des BFH führt dazu, dass die einheitliche und pauschale Beteiligung der Eltern an den Unterbringungskosten ihres erwachsenen behinderten Kindes konterkariert wird. Die 2002 eingeführte pauschale Heranziehung sollte den allgemein- als unwürdig empfundenen Zustand beenden, dass selbst hoch betagte Eltern Jahr für Jahr detailliert dem Sozialhilfeträger ihre persönlichen Einkommen und Vermögensverhältnisse darlegen mussten, wenn ihr Kind auf Kosten der Sozialhilfe in einer Einrichtung betreut wird.

Nunmehr sind die Eltern gezwungen, über jede Ausgabe für ihr Kind Buch zu führen und jeden Familienaufenthalt zu dokumentieren, um ggf. einem Abzweigungsantrag des Sozialhilfeträgers etwas entgegen halten zu können. Unbefriedigend ist zudem die Situation, dass Eltern u. U. bis zu einer gerichtlichen Entscheidung über Jahre im Ungewissen bleiben, ob Aufwendungen für ihr behindertes Kind kindergeldrechtlich auch als notwendige Ausgabe anerkannt werden.

*Mit freundlicher Genehmigung des Verlages entnommen aus:
Rechtsdienst der Lebenshilfe 2/09 S. 83 ff.,
Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger
Behinderung e. V., Marburg 2009*

ELTERN BEHINDERTER KINDER BANGEN UM KINDERGELD

Sozialämter ändern aufgrund neuer Rechtsprechung ihre Verwaltungspraxis

Mit großer Sorge beobachtet der Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V. (bvkm) eine neue Verwaltungspraxis der Sozialämter bei der Bewilligung von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Diese Sozialhilfeleistung wird unter anderem volljährigen Menschen mit Behinderung gezahlt, die voll erwerbsgemindert sind. In aktuellen Bewilligungsbescheiden wird Leistungsberechtigten, die im Haushalt ihrer Eltern leben, neuerdings mitgeteilt, dass das Sozialamt bei der Familienkasse die Abzweigung des Kindergeldes beantragt hat.

Hintergrund dieser Vorgehensweise ist eine Entscheidung des Bundesfinanzhofs (BFH) vom 17. Dezember 2008 (Aktenzeichen III R 6/07). Danach darf das eigentlich den Eltern zustehende Kindergeld an den Sozialleistungsträger abgezweigt und damit letztlich an diesen ausgezahlt werden, wenn der Kindergeldberechtigte nicht zum Unterhalt seines volljährigen behinderten Kindes verpflichtet ist, weil es Grundsicherungsleistungen erhält. Eltern behinderter Kinder müssen aufgrund dieser Rechtsprechung darum bangen, dass sie das Kindergeld behalten dürfen.

Der Wegfall des Kindergeldes bedeutet für die Eltern starke finanzielle Einbußen. Denn Kindergeld wird nach dem Einkommensteuergesetz für ein behindertes Kind lebenslang gewährt, wenn die Behinderung vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten und das Kind außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Mit dieser Regelung nimmt das Gesetz Rücksicht auf die Mehrkosten, die Eltern aufgrund der behinderungsbedingten Beeinträchtigungen des Kindes entstehen.

Der bvkm rät Betroffenen deshalb dringend dazu, sich gegen die Abzweigungsanträge der Sozialämter zur Wehr zu setzen. Argumentieren sollten die Eltern damit, dass sie für ihr Kind durchschnittlich im Monat Aufwendungen in Höhe des Kindergeldes haben. Die aktuelle „Argumentationshilfe gegen die Abzweigung des Kindergeldes“ des Verbandes hilft Eltern, ihr Recht durchzusetzen. Sie enthält einen Mustereinspruch und kann im Internet kostenlos unter folgendem Link heruntergeladen werden:

http://www.bvkm.de/recht/argumentationshilfen/grundsicherung/musterschreiben_gegen_die_ueberleitung_des_kindergeldes.pdf

Quelle: www.bvkm.de

SGBV

*Grundbedürfnis auf Fortbewegung im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung
BSG, Beschluss vom 29. Januar 2009 – Az: B 3 KR 39/08 B*

Die 1996 geborene Klägerin begehrt von ihrer Krankenkasse die Gewährung eines so genannten Speedy-Tandems. Sie ist aufgrund eines frühkindlichen Hirnschadens Tetrapastikerin und leidet an einer Lähmung aller vier Extremitäten. Von der Pflegekasse erhält sie Leistungen nach der Pflegestufe 3.

Die Klägerin, die von ihrer Krankenkasse mit einem Aktiv-Rollstuhl ausgestattet ist, beantragte im September 2005 die Versorgung mit einem Speedy-Tandem. Hierbei handelt es sich um ein speziell ausgerüstetes Fahrrad, an welches der Rollstuhl angekoppelt werden kann (ca. 6.000 Euro).

Krankenkasse schuldet Versorgung nur im Nahbereich (Basisausgleich)

Die Krankenkasse lehnte den Antrag ab, weil das begehrte Hilfsmittel weder zur Sicherung des Ziels der Krankenbehandlung noch zum Ausgleich einer Behinderung erforderlich sei. Klage und Berufung blieben erfolglos. Nach Ansicht der Gerichte ist die Klägerin im Nahbereich ausreichend versorgt. Zudem bestehe im Rahmen der Hilfsmittelversorgung nach SGB V kein Anspruch auf die Versorgung mit einem Speedy- oder Therapietandem. Die Ermöglichung des Fahrradfahrens und der Wahrnehmung von Geschwindigkeit und Raum gehöre nicht zu den Grundbedürfnissen des täglichen Lebens.

Das BSG hat die Nichtzulassungsbeschwerde als unbegründet zurückgewiesen. Das Radfahren sei als spezielle Art der Fortbewegung nicht als Grundbedürfnis anerkannt. Dem Grundbedürfnis auf Fortbewegung sei schon dann genüge getan, wenn ein Selbstfahrerrollstuhl im Nahbereich bewegt werden könne, selbst wenn das im Straßenverkehr nur unter Aufsicht möglich sei. Von der GKV nicht geschuldet werde das Ermöglichen von Freizeitbeschäftigungen wie Wandern und Ausflüge.

Zudem erfahre die Klägerin durch das Speedy-Tandem keine Verbesserung ihrer eigenen Mobilität, sondern allenfalls eine Vergrößerung des Aktionsradius über den Nahbereich hinaus, was gerade nicht von der Krankenkasse geschuldet werde. Zur Teilnahme an Aktivitäten anderer Jugendlicher und damit zur Integration in Gruppen Gleichaltriger – ein anzuerkennendes Grundbedürfnis von Kindern und Jugendlichen – sei ein Speedy- oder Therapietandem aber nicht geeignet. Die beim Fahren mit einem Tandem notwendige Anwesenheit einer Begleitperson, d. h. eines Erwachsenen, werde von Kindern und Jugendlichen bei ihren Aktivitäten, mit denen sie gerade Selbstständigkeit und Unabhängigkeit von Erwachsenen beweisen wollen, üblicherweise nicht akzeptiert.

Radfahren ist kein Grundbedürfnis

Die Klägerin besuche eine Behindertenschule und habe zwei ältere Geschwister, die mit ihr zusammen leben. Besuche im Nahbereich seien mit dem Rollstuhl und gemeinsames Familienerleben bei Fahrten mit dem Auto möglich. Damit sei der erforderliche Basisausgleich ausreichend gewährleistet.

Anmerkung

Mit dieser Entscheidung konkretisiert das BSG seine Rechtsprechung zum Grundbedürfnis auf Fortbewegung. Es bestätigt die bisherige Rechtsprechung, dass weder behindertengerechte Fahrräder noch die zusätzliche Ausrüstung eines Rollstuhls mit einer fahrradgleichen Zugvorrichtung als Hilfsmittel von der GKV beansprucht werden können. Etwas anderes gilt weiterhin bei Kindern und Jugendlichen, wenn es darum geht, die Integration des behinderten Menschen in seiner kindlichen bzw. jugendlichen Entwicklungsphase zu fördern und die Teilnahme an Aktivitäten anderer Jugendlicher zu ermöglichen.

Da die Nutzung eines Tandems die Anwesenheit einer in der Regel erwachsenen Begleitperson erfordert, kann nach Ansicht des BSG dieser Gesichtspunkt bei der Versorgung mit einem Therapie- oder Speedy-Tandem nicht berücksichtigt werden. Mit der Folge, dass Krankenkassen grundsätzlich Kinder und Jugendliche nicht mit einem Therapie- oder Speedy-Tandem versorgen müssen.

Gehören Familienaktivitäten zum Basisausgleich?

Ungeklärt ist weiterhin, ob gemeinsame Fahrradausflüge mit der Familie ein relevanter Faktor für die Anerkennung als Hilfsmittel im Rahmen der GKV sein können. Die bisherige höchstgerichtliche Rechtsprechung legt den Schluss nahe, dass dies nur ausnahmsweise der Fall sein kann: Zum einen muss dem Radfahren in der Region des Klägers eine besondere Bedeutung zukommen, zum anderen muss es an Alternativen fehlen.

Verfahrensrechtlich hat das Gericht entschieden, dass die Zulassung der Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung nicht schon dann gegeben sei, wenn das LSG in der Sache falsch entschieden habe. Das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde solle zur Klärung konkreter Rechtsfragen führen. Es diene nicht dazu, die sachliche Richtigkeit der vorinstanzlichen Entscheidung in vollem Umfang nachzuprüfen. (Sch)

*Mit freundlicher Genehmigung des Verlages entnommen aus:
Rechtsdienst der Lebenshilfe 3/09 S. 114 f.,
Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger
Behinderung e. V., Marburg 2009*

SGB XII

Betreuung behinderter Kinder in Pflegefamilien erleichtert

Familien können in Zukunft leichter Kinder- und Jugendliche mit geistiger und körperlicher Behinderung aufnehmen. Eine neue gesetzliche Regelung ermöglicht die Betreuung von geistig und körperlich behinderten Kindern und Jugendlichen in einer Pflegefamilie als Leistung der *Eingliederungshilfe im Sozialgesetzbuch XII* (Sozialhilfe). Gern. § 54 Abs. 3 SGB XII gilt als Leistung der Eingliederungshilfe auch die Hilfe für die Betreuung in einer Pflegefamilie, soweit eine geeignete Pflegeperson Kinder- und Jugendliche in ihrem Haushalt versorgt und dadurch der Aufenthalt in einer vollstationären Einrichtung der Behindertenhilfe vermieden oder beendet werden kann.

Sozialhilfeträger, die für Kinder mit körperlicher und geistiger Behinderung zuständig sind geben diese Kinder häufig ins Heim. In vielen Fällen unterbleibt die notwendige Prüfung ob die Kinder und Jugendlichen alternativ in einer Pflegefamilie aufwachsen könnten. Andere Sozialhilfeträger sehen die Leistung „Betreuung in einer Pflegefamilie“ nicht vor oder sie lehnen die Verantwortung für diese Form der Betreuung mit der Begründung ab, dass es sich hierbei nicht um eine Leistung der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach dem SGB XII handele.

Geteilte Zuständigkeit

Nach geltendem Recht ist die Zuständigkeit für behinderte Kinder geteilt:

Die Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII ist zuständig für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, die *Sozialhilfe* (GB XII) wiederum ist zuständig für körperlich und geistig behinderte Kinder. Anders als das SGB VIII enthält das SGB XII keine Regelung über die Vollzeitpflege in Pflegefamilien. Dies führte bislang in der Praxis dazu dass Kinder mit einer seelischen Behinderung oftmals in Pflegefamilien aufgenommen wurden, während körperlich und geistig behinderte Kinder- und Jugendliche in der Regel in vollstationären Einrichtungen der Behindertenhilfe betreut und untergebracht waren. Der Wechsel aus einer vollstationären Einrichtung der Behindertenhilfe in eine Pflegefamilie führte zu Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen Jugendhilfe- und Sozialhilfeträger die zu Lasten des behinderten Kindes gingen.

Gleichbehandlung aller Behinderungsarten

Mit dem neuen Leistungstatbestand Hilfe für die Betreuung in einer Pflegefamilie wird eine Gleichbehandlung mit seelisch behinderten Kindern- und Jugendlichen erreicht.

Als Pflegepersonen kommen insbesondere solche Personen in Betracht, die im Hinblick auf ihre persönliche Eignung und ihre fachlichen Kenntnisse aber auch in Bezug auf die räumlichen Verhältnisse den spezifischen Bedürfnissen körperlich bzw. geistig behinderter Kinder oder Jugendlicher gerecht werden können. Um das Wohl des Kindes oder Jugendlichen in der Pflegefamilie zu gewährleisten, bedarf die Pflegeperson einer Erlaubnis nach § 44 SGB VIII.

Hinsichtlich der Anrechnung von Einkommen bei den leiblichen Eltern ist auch in den Fällen der Betreuung in einer Pflegefamilie § 92 Abs. 2 SGB XII anzuwenden. Somit kann keine Bevorzugung der stationären Betreuung aus finanziellen Erwägungen heraus erfolgen.

Wie lange die Unterbringung in einer Pflegefamilie die richtige Hilfeart ist, ist entsprechend der Prinzipien der Sozialhilfe im Einzelfall zu prüfen. Durch den offenen Leistungskatalog des § 54 SGB XII bleibt die Möglichkeit der Betreuung von Erwachsenen in Pflegefamilien unberührt. Die speziellen Voraussetzungen des neuen Leistungstatbestandes (§ 54 Abs. 3 SGB XII) sind für Erwachsene nicht notwendig.

Regelung ist zeitlich befristet

Die Regelung ist Anfang August 2009 in Kraft getreten. Da eine gesetzliche Neuordnung der Zuständigkeiten für behinderte Kinder- und Jugendliche insgesamt angestrebt wird tritt die Regelung am 31. Dezember 2013 außer Kraft. (Sch)

*Mit freundlicher Genehmigung des Verlages entnommen aus:
Rechtsdienst der Lebenshilfe 3/09 S. 119 f.,
Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger
Behinderung e. V., Marburg 2009*

SCHULRECHT

Kein Anspruch auf Besuch der Wunschscheule

OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 15.05.2009 – Az: 2 A 10036/09.OVG

Streitig ist, ob ein behindertes Kind an die Grundschule seines Wohnortes zugewiesen werden muss.

Die im März 2002 geborene Klägerin hat das Down-Syndrom und besitzt ausweislich des sonderpädagogischen Gutachtens einen sonderpädagogischen Förderbedarf mit dem Schwerpunkt ganzheitliche Entwicklung. Das Mädchen sei zurzeit bis auf den motorischen in allen anderen Bereichen ihrer Entwicklung so weit hinter dem durchschnittlichen Leistungsvermögen zurück, dass nur eine Förderung nach den Richtlinien der Schule mit dem Förderschwerpunkt ganzheitliche Entwicklung sinnvoll sei.

Die Eltern beantragten eine Zuweisung an die örtliche Grundschule mit dem Ziel einer integrativen Beschulung. Sie machen ihr elterliches Wahl und Bestimmungsrecht geltend und führen aus, dass die Grundschule bereit sei, ihre Tochter aufzunehmen. Nach Ansicht der Eltern ist zudem aus verfassungsrechtlichen Gründen der integrativen Unterrichtung mit nicht behinderten Kindern prinzipiell Vorrang einzuräumen.

Schwerpunktschulen sind geeigneter Förderort

Die Schulaufsichtsbehörde hat dem entgegengehalten, dass das Land dem Auftrag des Schulgesetzes zu integrativer Beschulung mit der Einrichtung von Schwerpunktschulen Rechnung getragen habe. Die Behörde vertritt daher die Auffassung, dass eine Einzelintegration von geistig behinderten Kindern nicht erfolge, wenn eine Schwerpunktschule in erreichbarer Nähe sei.

Das Eilrechtsschutzbegehren der Klägerin vorläufig zum Beginn des Schuljahres 2008/2009 an die örtliche Grundschule zugewiesen zu werden, ist erfolglos geblieben (*Beschluss des VG Koblenz vom 11.07.2008, Az: 7 L 678108. KO*).

Mit der Klage verfolgt die Klägerin ihr Begehren weiter: Durch die Beschulung in der ca. 20 Kilometer entfernten Grundschule könne eine Integration des Kindes vor Ort nicht erreicht werden. Die Klägerin werde wegen ihrer Behinderung benachteiligt.

Das VG Koblenz hat die Klage abgewiesen. Die Klägerin habe keinen Anspruch auf Zuweisung an die örtliche Grundschule durch die Schulaufsichtsbehörde. Die Entscheidung über den Förderort treffe die Schulbehörde nach Anhörung der Eltern und auf der Grundlage eines sonderpädagogischen Gutachtens (*Urteil vom 27.11.2008, Az: 7 K 734108.KO*). Das OVG hat die Berufung zurückgewiesen und das erstinstanzliche Urteil bestätigt.

Eingeschränktes Wahlrecht der Eltern

Die Klägerin die unstreitig sonderpädagogischen Förderbedarf habe, könne statt des Besuchs einer an sich einschlägigen Förderschule auch eine integrative Beschulung beanspruchen. Diesem Anspruch werde aber mit ihrer Zuweisung an die Schwerpunkt-Grundschule genügt. An dieser Schule seien bereits die sächlichen, räumlichen, personellen und organisatorischen Bedin-

gungen geschaffen worden, so dass es auf die Frage, ob diese Voraussetzungen grundsätzlich auch an der örtlichen Grundschule geschaffen werden könnten, nicht ankomme.

Die bundes- und landesrechtlichen Vorschriften geböten darüber hinaus keine verfassungskonforme Auslegung in dem Sinne, dass bei Bestehen einer integrativen Beschulungsmöglichkeit behinderte Schüler einen darüber hinausgehenden Anspruch auf Schaffung einer ihnen als optimale Förderung erscheinenden Einzelintegration hätten.

Diese Einschränkung sei Ausdruck dessen, dass der Staat seine Aufgabe, ein begabungsgerechtes Schulsystem bereit zu stellen, von vornherein nur im Rahmen seiner finanziellen und organisatorischen Möglichkeiten erfüllen könne, und erkläre sich daraus, dass der Gesetzgeber bei seinen Entscheidungen auch andere Gemeinschaftsbelange berücksichtigen und sich die Möglichkeit erhalten müsse, die nur begrenzt verfügbaren öffentlichen Mittel für solche anderen Belange einzusetzen, wenn er dies für erforderlich halte. Vielmehr bestehe ein Einschätzungsspielraum sowie der Vorbehalt des tatsächlich Machbaren und des finanziell Vertretbaren bei der Ausgestaltung des von ihm gewählten Regelungskonzepts. Er sei weder durch Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG noch durch Art. 64 der Landesverfassung verpflichtet, alle denkbaren Formen integrativer Beschulung an jeder schulischen Einrichtung bereit zu halten. Denn im Rahmen seiner Entscheidungsfreiheit könne er von der Einführung solcher Integrationsformen absehen, deren Verwirklichung ihm aus sächlichen, räumlichen, personellen und organisatorischen Gründen nicht vertretbar erscheine. Voraussetzung dafür sei, dass die verbleibenden Möglichkeiten einer integrativen Erziehung und Unterrichtung den Belangen behinderter Schülerinnen und Schüler ausreichend Rechnung tragen.

Schulbehörde hat Entscheidungsbefugnis

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (*Beschluss vom 08.10.1997 – 1 BvR 9/97, vgl. RdLh Nr. 4/1997, S: 187 ff.*) bestehe eine Letztverantwortlichkeit der Schulbehörde nicht nur für die Entscheidung über die Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs, sondern auch über die Form des Schulbesuchs.

Im Hinblick auf eine Entfernung von ca. 20 Kilometern vom Elternhaus erweise sich die Schwerpunktschule weder als ungeeignet noch als unzumutbar. Das Gericht teile nicht die Einschätzung, dass die Klägerin durch die Beschulung in einem anderen Ort keine Möglichkeit habe, ihre sozialen Kontakte vor Ort aufrecht zu erhalten und zu pflegen. Auch unter Berücksichtigung der Fahrzeiten dürfe ausreichend Raum bestehen, die angesprochenen Freizeit- und Vereinsaktivitäten zu pflegen. Schließlich habe das Kind bereits in der Vergangenheit eine vergleichbare Entfernung zurückgelegt, um den Kindergarten zu erreichen.

Da die Schulbehörde den Anspruch der Klägerin auf integrative Beschulung erfüllt habe, scheide ein darüber hinausgehender Anspruch auf Zuweisung an die örtliche Grundschule aus. Ein solcher

Anspruch käme nur dann in Betracht, wenn für die Schulbehörde eine so genannte Ermessensreduzierung auf Null vorläge. Das sei der Fall, wenn allein die integrative Beschulung in der örtlichen Grundschule dem Begehren des Kindes gerecht würde.

Grundsätzlich kein Wahlrecht der Schüler oder Eltern

Eine solche Situation sei hier nicht gegeben, da die personellen Voraussetzungen in der örtlichen Grundschule derzeit nicht vorhanden seien. Der Umstand, dass sie möglicherweise geschaffen werden könnten, reiche zur Begründung eines Anspruchs nicht aus. Anderenfalls würde die der Schulbehörde zustehende Entscheidungsbefugnis umgangen.

Anmerkung

Das Urteil entspricht vergleichbarer Rechtsprechung. Ein Anspruch auf Betreuung oder Förderung in einer bestimmten Einrichtung bzw. durch einen bestimmten Dienst besteht nur im Fall der sogenannten Ermessensreduzierung auf Null. Liegen die Voraussetzungen dafür nicht vor, hat die Behörde einen gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbaren Beurteilungsspielraum. (Sch)

*Mit freundlicher Genehmigung des Verlages entnommen aus:
Rechtsdienst der Lebenshilfe 3/09 S. 129 f.,
Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger
Behinderung e. V., Marburg 2009*

PIRATEN EROBERN DEN MÖHNESEE

Vom 18.–25. Juli dieses Jahres nahmen 13 „Intensivkinder-Familien“ an einer Familienfreizeit im Heinrich-Lübke-Haus am Möhnesee teil. Herausragendes Ereignis war sicherlich die Piratenfahrt auf dem Möhnesee. Die Kinderbetreuung war gesichert durch SchülerInnen und AbsolventInnen der Alice-Salomon-Schule in Hannover. Während der Betreuungszeit wurden Piratenkleidung und anderes nötige Zubehör gebastelt, was ein Pirat eben so braucht: Fernrohr, Messer, Augenklappen, etc. Ganz wichtig war auch das Schminken vor der



Abfahrt am Donnerstagmorgen. So konnten dann „unheimlich echte Piraten“ das Schiff besteigen und den Möhnesee erkunden (auch der anfangs prasselnde Regen konnte ihnen nichts anhaben). Zuerst musste natürlich ein Schatz gefunden werden, was mit Hilfe einer tollen Schatzkarte auch gelang. Eine große schwere Kiste wurde erbeutet.



Danach war alles klar zum Entern des Katamarans. Es gab überraschte Blicke von anwesenden Passagieren, die beobachteten, mit welchem Eifer die Piraten das Schiff und ihr Mittagessen in Besitz nahmen. Ein Eis zum Abschluss durfte natürlich nicht fehlen.

Auch wenn dieser Tag für alle Kinder (und Erwachsenen) sehr beeindruckend war, gab es doch noch viele andere schöne Dinge auf unserer Familienfreizeit:

- eine sehr gute Kinderbetreuung, unterstützt von Krankenschwestern



- freie Zeit für die Erwachsenen
- Reiten, gemeinsames Grillen, Lagerfeuer und Stockbrotbacken
- das tolle Essen vom Buffet
- gemütliche Gesprächsrunden am Abend
- vom Haus gestaltete Morgen- und Abendandachten mit vielen fröhlichen Liedern (von Pater Willi).

Die Freizeit war insgesamt super organisiert von Rotraut Schiller-Specht. Es gab z.B. extra vom örtlichen Sanitätshaus ausgeliehene Pflegebetten für die größeren Kinder. Angebote für die Erwachsenen wie einen geführten Stadtrundgang durch die alte Stadt Soest (wer von uns kannte vorher Soest?) oder eine Besichtigung der Talsperre und etliches mehr rundeten das Programm ab.

Danke Rotraut! Nur eines könntest du beim nächsten Mal etwas optimieren - das Wetter.

Christa Otte-Welsch, Garbsen

Anmerkung der Redaktion: Weitere schöne Familienfreizeit-Fotos finden Sie auch auf unserer Homepage www.intensivkinder.de



AM MÖHNESEE

*Am Möhnesee, am Möhnesee,
da war es wirklich wunderschee,
was Rotraut sich hat ausgedacht,
hat jedermann viel Freud gemacht.*

*Piratenfahrt und Ponyreiten
oder nur am See lang schreiten.
Fussabdruck und Wasser spritzen,
aus Langeweil' blieb niemand sitzen.*

*Ich kam aus fernem Bayernland,
hab erstmal niemanden gekannt,
doch hier war alles schon bereit
für eine wirklich schöne Zeit.*

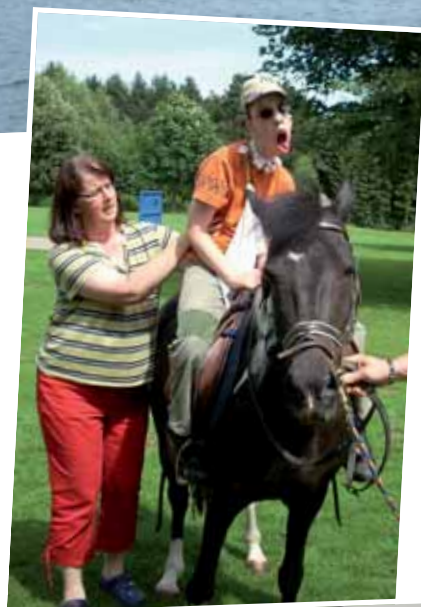
*Die Kinder wurden gut versorgt,
ein Buch hab ich mir schnell geborgt,
so war es echt Erholung pur
schad' war dann der Abschied nur.*

*Für all die Mühe sag ich dank,
auch für so manchen netten Schwank,
wenn wir so abends alle klönten
und einfach nur dem Schwatze frönten.*

*Ich freue mich aufs nächste Jahr
und hoff' es sind dann wieder da,
all die vielen netten Leute,
denn ich vermisse Euch schon heute!!!*

*Ganz liebe Grüsse aus dem schönen
Bayernland von*

Konrad, Ira und Cordula Ulbrich



FRAUSEMINAR 2009

ES IST JA NICHT ALLES SO SCHLIMM ...

Unser Frauenseminar fand vom 18. bis 20. September in altbewährter Weise in der BKK Akademie in Rotenburg/Fulda statt.

Als am späten Nachmittag die letzten Teilnehmerinnen eintrafen und wir uns mit Kaffee und Obst gestärkt hatten, starteten wir mit einer Begrüßungs- und Vorstellungsrunde. Dabei fiel uns auf, das wir uns alle nicht fremd sind.

Wir hatten sehr schönes Wetter, somit entschieden wir uns, nach dem Abendessen in den Ort zu gehen und dort bis in den späten Abend vor einem Bistro zu sitzen und Cocktails und Ähnliches zu genießen.



Nach einem ausgiebigen Frühstück am Samstag nahmen die meisten am Aqua Jogging teil. Für die, die nicht wollten oder konnten, fing schon das „Malen zur Entspannung“ an. Die freischaffende Künstlerin Ursula Porada wollte uns in verschiedene Maltechniken einweisen. Wir fingen mit Pastellkreiden an und obwohl die meisten meinten, nicht malen zu können, sind bei allen vorzeigbare Bilder entstanden; bei denen, die schon einmal gemalt haben, waren es regelrechte Kunstwerke.



Es machte allen sehr viel Spaß, wenn auch bei der einen oder anderen schon einmal Frust aufkam, wenn es nicht gleich so gelang wie erhofft.

Am Abend ging es dann zuerst in den hauseigenen Biergarten und als es kühler wurde, wechselten wir in die Bauernstube.

Trotz vieler Sorgen und Nöte hatten wir auch dort sehr viel Spaß und konnten viel lachen. Nach etwas Wein oder Cocktail (oder auch beidem ...) stellte Margit dann fest: „So schlimm ist es doch alles gar nicht!“ Wir schmiedeten dann noch Pläne für das nächste Frauenseminar, bevor jede auf ihr Zimmer ging.

Am Sonntag gab es dann noch eine historische und sehr unterhaltsame Stadtführung, die bei sehr schönem und sonnigen Wetter durch die wunderschöne Altstadt von Rotenburg führte.



Nach dem Mittagessen mussten wir uns dann auch schon wieder voneinander verabschieden. Wir freuen uns auf ein Wiedersehen im nächsten Jahr und denken immer dran: Es ist doch eigentlich alles nicht so schlimm ...

Anette Leischel, Wennigsen

VÄTERSEMINAR 2009 – ROTENBURG RIEF UND DIE GLORREICHEN SIEBEN KAMEN!

Am Freitagnachmittag, den 9. Oktober versammelten sich nach und nach Alexander, Fari, Jürgen, Michael, Ralf und natürlich Ralf und Stephan im altbekannten Konferenzraum B7, um sich mental auf die erste Aufgabe vorzubereiten: Gemeinsames Kochen!

Um 18:30 Uhr betraten wir die Vinothek und uns war klar, es wird die Nacht der langen Messer. Wir improvisierten, bereiteten den Cappuccino aus der Süßkartoffel, kämpften mit dem Seeteufel und anderen wilden Tieren wie dem gemeinen Rehlendchen. Wir löschten die brennende Ananas und trankten die Restglut im Mund mit zuckersüßem Wein. Besonders Fari wuchs über sich hinaus, beriet sich mit dem Koch und handierte mit allerlei Küchenutensilien. Gegen Mitternacht ließen wir den Abend bei einem einsamen Absacker in der Bauernstube ausklingen.



Der nächste Morgen war kalt und nass. Während des Frühstücks tauchten die Häuser am gegenüberliegenden Hang in tiefe Nebelschwaden ein und wir sahen nur einen Ausweg aus der Wetterföhligkeit: Wassersport!

Im Schwimmbad angekommen, folgten wir nach kurzem Warm up den Aufforderungen der Krankengymnastin – soweit es ging. Jeder einzelne konnte am Vorabend noch eine Kugel bilden, aber gemeinsam misslang uns nun der Kreis. Was unsere Freude an dieser Sportart aber nicht trübte. Schließlich gab es noch viele Übungen, deren Ausführung es noch zu perfektionieren galt. Zum Lohn für unsere Ausdauer gab's dann auch ein für Sportler ausgerichtetes Mittagessen: Grillhaxe mit Knödel.

Nach dem Essen und kurzer Ruhe traten unsere Haxen dann nicht mehr das Wasser, sondern auf die Erde. Geocaching bescherte uns viele kleinen Aufgaben, deren Lösung uns bis zur Abreise fortan beschäftigte. Geo heißt im Griechischen Erde und caches sind im Englischen geheime Schätze. Um deren Bergung nicht zu verzögern oder gar zu gefährden, gleitete der Blick von nun an, unbeirrt verschiedener am Wegesrand liegender Aussichtspunkte, vom GPS-Empfänger zur Erde und vice versa. Wir ignorierten Rotenburgs Fachwerkhäuser und das Schloss. Wieso auch Schloss? Wir trachteten nach den Schlüsseln! A und B galt es zu lösen. X, Y Ungelöst war gestern. Zur Lösung der Koordinaten A und B warfen sich immer neue Fragen auf. Auf einem Hinweisschild mit einer Zahl aus vier gleichen Ziffern wähle eine aus und quadriere diese ... Welche 5 war gemeint? Die Zweite? Die Dritte? Eingebettet wurde das Teilergebnis in Gleichungen deren Lösung komplexe Klammerrechnung erforderte. Wieso habt Ihr ein anderes Ergebnis? Kommt, lasst uns die Plätze tauschen. Oder ist das ganze nicht kommutativ? Untiefen der Körper und Ringtheorie erschwerten uns einzelne Schätze zu bergen. Am Ende waren wir aber immer erfolgreich. Und da Erfolg süchtig macht, beschlossen wir für den folgenden Tag die elektronische Schnitzeljagd fortzusetzen. Zuvor durchlebten wir den vergangenen Tag oder auch vergangene Jahre bei Gesprächen im italienischen Beduinenzelt bei afghanischer Bewirtung oder in der vertrauten Bauernstube.



Der nächste Tag war nicht ganz so trübe und so brachen wir nach dem Frühstück erneut in Rotenburgs Wälder auf. Den Blick fest auf jeden Baumstamm gerichtet, denn jeder könnte den nächsten Schatz beherbergen. Nach dem Mittagessen verabschiedeten wir uns mit dem Versprechen: Im kommenden Jahr – wenn Rotenburg ruft – kommen wir wieder!

Der nächste Tag war nicht ganz so trübe und so brachen wir nach dem Frühstück erneut in Rotenburgs Wälder auf. Den Blick fest auf jeden Baumstamm gerichtet, denn jeder könnte den nächsten Schatz beherbergen. Nach dem Mittagessen verabschiedeten wir uns mit dem Versprechen: Im kommenden Jahr – wenn Rotenburg ruft – kommen wir wieder!

Ralf Grefe, Hamburg

TROTZ MUSKELSCHWÄCHE: PAUL DARF IN DIE SCHULE

Nach längerem Krankenhausaufenthalt ist der Sechsjährige wieder so fit, dass er die Ferien genießen kann

Mit freundlicher Genehmigung aus der Oberhessischen Presse vom Montag, den 27. Juli 2009, Seite 3.

Die Familie Giesen verbrachte mit ihrem künstlich beatmeten Sohn Paul erstmals einen Urlaub außerhalb des Hospizes.

Schröck. Wenn der sechsjährige Paul Giesen Musik oder Kindergeschichten hören möchte, bewegt er über einen Sensor, den seine Eltern an seiner Wange befestigen, den Spiel-Apparat. Je nach Laune, nutzt der Sechsjährige sein Hilfsgerät auch; um seine Umgebung zu ärgern: Will Rehabilitationslehrer Peter Hanke Paul etwas vorsingen; dann bewegt der Kleine auch mal seinen Wangenmuskel, um die Musik einfach zwischendurch abzuschalten. Paul liebt es, viele Menschen um sich zu haben und im Mittelpunkt zu stehen.

Das merkt man ihm unter anderem an dem Lächeln und an seinem Puls an. Sprechen oder sich bewegen kann der Junge nicht, der seit seiner Geburt an einer schweren und nicht gänzlich erforschten Muskelschwäche leidet. Die OP berichtete in den vergangenen Jahren mehrfach über den Jungen und seine Familie, die ihm in Ihrer Wohnung – mittlerweile in Schröck – eine kleine kindgerechte Intensivstation mit maximaler medizinischer und menschlicher Versorgung eingerichtet hat. Dank Spenden und Tipps von OP-Lesern, die zum Teil anonym bleiben wollten, hat die Familie einige Verbesserungen im Lebensalltag erfahren können. Die Orthese, die Heinz Hamel aus Kirchhain vor zwei Jahren eigens für den Jungen anfertigte, ermöglicht heute noch, dass Paul aufrecht, im Rollstuhl sitzen kann. Seine Muskeln sind nämlich so schlaff, dass sonst auch sein Kopf herunter hängen würde. „Und ohne die Unterstützung, meiner Mutter und meiner Schwester wäre Vieles nicht möglich“, sagt Heike Giesen.

Dass Paul noch lebt, ist ein kleines Wunder. Schließlich hatten die Ärzte dem Jungen schon während der Schwangerschaft nur eine sehr kurze Lebenszeit eingeräumt, berichten die Eltern. Und obwohl es ihm im Winter zeitweise sehr schlecht ging, er längere Zeit im Krankenhaus bleiben musste, ist die Familie glücklich: Giesens verbrachten vor etwa einer Woche erstmals im Center Park Medebach einen „richtigen“ Urlaub mit Paul. Ermöglicht hat dies der bundesweit tätige Verein „Wish“. Dank hilfsbereiter Menschen konnte Paul in Wetter vor einigen Tagen einen schönen Tag verbringen: Der Junge durfte im Schlepper mitfahren. Traktoren sind sein Ding, berichten die Eltern und das Pflegepersonal.



Frühförderer Paul Hanke massiert Paul die Füße. Pauls Bruder Emil schaut dabei zu.

Foto: Anna Ntemiris

Bislang hatte die Familie nicht einmal ein behindertengerechtes Fahrzeug, mit dem sie den schweren und großen Spezialkinderwagen von Paul transportieren konnte. Das bedeutet, Paul konnte nur begrenzt einen Fahrdienst in Anspruch nehmen. „Fahrten zu seiner Oma, die in Kirchhain wohnt, waren zum Beispiel nicht möglich“, erklärt Heike Giesen. Nun könne die Familie mit einem behindertengerecht umgebauten Wagen unbeschwert – samt Krankenschwester – eine kleine Tour machen. Weil aber nicht alle in dieses Auto passen, müssen Giesens stets mit zwei Autos fahren. So auch in den Urlaub.

„Ferien haben wir bislang nur im Hospiz machen können. Daher war der erste normale Urlaub richtig toll“, sagt Heike Giesen (34). Sie und ihr Mann Michael sind froh, dass Paul wieder fit ist. Er sei so gesund, dass er trotz seiner Behinderung nach den Sommerferien nicht mehr den Kindergarten Weißen Stein, sondern die Schule besuchen wird – die Erich-Kästner-Schule. Das ist auch deswegen etwas Besonderes, weil Paul künstlich beatmet wird. Rund um die Uhr ist eine Mitarbeiterin des Teams der Häuslichen Kinderkrankenpflege bei Paul, die unter anderem das Beatmungsgerät überprüft und ihm zu essen und zu trinken gibt. Paul erhält Sondennahrung, die ihm als Flüssigkeit durch einen Schlauch in die Bauchdecke eingeflößt wird. Da wun-

dert es den Laien, wenn Heike Giesen davon spricht, dass Paul auch mal ein Eis isst: Paul bekommt ein wenig Eis auf die Lippen und in den Mund. „Er kann ein wenig schlecken und somit schmecken“, erklärt die Krankenschwester. Auch der Rehabilitationslehrer für Sehbehinderte Peter Hanke setzt auf die Sinneswahrnehmung von Paul. Schließlich habe die Muskelkraft des Jungen weiter nachgelassen. Einmal in der Woche besucht er Paul und verbringt mit ihm 90 Minuten. Begrüßungsritual ist eine Fußmassage mit Öl, die Paul liegend ge-



Eine Traktorfahrt machte Paul, der von seinem Vater und einer Krankenschwester umsorgt wurde, viel Spaß. Privatfoto

nießt. Dann packt Hanke zum Beispiel eine Trommel, Rassel oder ein Laptop-Bilderprogramm aus. Paul hört, sieht, schmeckt, riecht, fühlt immer wieder neue Reize und wird dadurch gefördert. Mit dabei ist oft der dreijährige Emil, der sich an seinen großen Bruder kuschelt, ihm vortrommelt oder ihm mal als „Doktor Emil“ auch mal die Füße massieren möchte.

Mit Beginn der Schulzeit soll die Frühförderstunde gestrichen werden. Die Eltern haben zwar nochmal eine Verlängerung beantragt, doch wird auf die Förderung in der Schule verwiesen. Dort wird Paul gemeinsam mit fünf bis sechs Kindern in einer Klasse sein. Die Erich-Kästner-Schule hat in ihren Förderklassen Erfahrung mit hochgradig behinderten Kindern, auch mit Schülern, die beatmet werden müssen, berichtet Heike Giesen. Sie denkt und hofft, dass Paul mithilfe eines elektronischen Kommunikationshelfers, eines so genannten Talkers, auch lesen lernen kann. Ähnlich wie er seine Musik abspielen kann, soll er auch seine Lesekenntnisse mitteilen, hofft die Mutter. Aber jetzt genießt Paul erstmal seine Ferien.

Anna Ntemiris



Mutter Heike Giesen und Brüderchen Emil kuscheln mit Paul, der aufgrund seiner Muskelschwäche nachmittags im Bett liegt

Foto: Anna Ntemiris

HI, LIEBES INTENSIVKINDER-TEAM,

ich wollte mal Eurem Aufruf folgen und Fotos schicken.

Ihr seht darauf unser „Herzchen“ Yannis, 7 Monate alt und seit ca. 8 Wochen zu Hause! Auf einem Bild ist er mit seinem Bruder Nico, fast 4.

Liebe Grüße, Daniela Pochert



P.S.:

Ich habe mich sehr gefreut über diese mail mit Anhang!

Sicher gibt es auch so schöne Fotos von anderen Mitgliedskindern!!! Oder nette Erlebnisse mit Fotos?! Über eine diesbezügliche mail würde sich die Redaktion sehr freuen: intensivkinder.nds@gmx.de

Rotraut Schiller-Specht

„KINDERARBEIT IST JA EIGENTLICH VERBOTEN ...

... aber es macht sooo viel Spaß!!!“



Wir sehen hier Konrad Ulbrich aus Grossostheim bei der Arbeit!

ZUM NACHDENKEN ...

Bei einem Wohltätigkeitsessen zu Gunsten von Schülern mit Lernschwierigkeiten hielt der Vater eines der Kinder eine Rede, die so schnell keiner der Anwesenden vergessen wird.

Nachdem er die Schule und ihre Mitarbeiter in höchsten Tönen gelobt hatte, stellte er folgende Frage:

„Wenn keine störenden äußeren Einflüsse zum Tragen kommen, gerät alles, was die Natur anpackt, zur Perfektion. Aber mein Sohn Shay ist nicht so lernfähig wie andere Kinder. Er ist nicht in der Lage, die Dinge so zu verstehen wie andere Kinder. Wo ist die natürliche Ordnung der Dinge bei meinem Sohn?“

Das Publikum war angesichts dieser Frage vollkommen stumm. Der Vater fuhr fort: „Ich bin der Meinung, wenn ein Kind so ist wie Shay, das geistig und körperlich behindert zur Welt kommt, dann entsteht die Möglichkeit, wahre menschliche Natur in die Tat umzusetzen, und es liegt nur daran, wie die Menschen dieses Kind behandeln.“

Dann erzählte er die folgende Geschichte:

Shay und ich waren einmal an einem Park vorbeigekommen, in dem einige Jungen, die Shay kannte, Baseball spielten. Shay fragte: „Glaubst du, sie lassen mich mit spielen?“

Ich wusste, dass die meisten der Jungen jemanden wie Shay nicht in ihrer Mannschaft haben wollten, aber als Vater war mir auch Folgendes klar:

Wenn mein Sohn mit spielen durfte, dann würde dies ihm ein Dazugehörigkeitsgefühl geben, nach dem er sich so sehr sehnte, und auch die Zuversicht, trotz seiner Behinderung von anderen akzeptiert zu werden.

Ich ging also zu einem der Jungen auf dem Spielfeld und fragte, ohne allzu viel zu erwarten, ob Shay mitspielen könne. Der Junge schaute sich

hilfesuchend um und sagte: „Wir haben schon sechs Runden verloren und das Spiel ist gerade beim achten Inning. Ich glaube schon, dass er mitspielen kann. Wir werden versuchen, ihn dann beim neunten Inning an den Schläger kommen zu lassen.“

Shay kämpfte sich nach drüben zur Bank der Mannschaft und zog sich mit einem breiten Grinsen ein Trikot des Teams an. Ich schaute mit Tränen in den Augen und Wärme im Herzen zu. Die Jungen sahen, wie ich mich freute, weil mein Sohn mitspielen durfte. Am Ende des achten Innings hatte Shays Team ein paar Runden gewonnen, lag aber immer noch um drei im Rückstand.

Mitten im neunten Inning zog sich Shay den Handschuh an und spielte im rechten Feld mit. Auch wenn keine Schläge in seine Richtung gelangten, war er doch begeistert, dass er mit dabei sein durfte, und grinste bis zu beiden Ohren, als ich ihm von der Tribüne aus zuwinkte. Am Ende des neunten Innings holte Shays Mannschaft noch einen Punkt. In der jetzigen Ausgangslage war der nächste Run ein potenzieller Siegesrun, und Shay kam als Nächster an die Reihe. Würden sie in diesem Moment Shay den Schläger überlassen und damit die Chance, das Spiel zu gewinnen, aufs Spiel setzen?

Überraschenderweise bekam Shay den Schläger. Jeder wusste, dass ein Treffer so gut wie unmöglich war, denn Shay wusste nicht einmal, wie er den Schläger richtig halten sollte, geschweige denn, wie er den Ball schlagen sollte. Als Shay allerdings an den Abschlagpunkt trat, merkte der Pitcher, dass die gegnerische Mannschaft in diesem Moment nicht gerade auf den Sieg aus zu sein schien, und warf den Ball so vorsichtig, dass Shay ihn wenigstens treffen konnte. Beim ersten Pitch schwankte Shay etwas unbeholfen





zur Seite und schlug vorbei.

Der Pitcher ging wieder ein paar

Schritte nach vorn und warf den Ball vorsichtig in Shays Richtung. Als der Pitch hereinkam, hechtete Shay zum Ball und schlug ihn tief nach unten gezogen zurück zum Pitcher.

Das Spiel wäre nun gleich zu Ende.

Der Pitcher nahm den tiefen Ball auf und hätte ihn ohne Anstrengung zum ersten Baseman werfen können. Shay wäre dann rausgeflogen, und das Spiel wäre beendet gewesen. Aber stattdessen warf der Pitcher den Ball über den Kopf des ersten Basemans und außer Reichweite der anderen Spieler. Von der Tribüne und von beiden Teams schallte es: „Shay lauf los! Lauf los!“

Noch nie im Leben war Shay so weit gelaufen, aber er schaffte er bis zur First Base. Mit weit aufgerissenen Augen und etwas verwundert hetzte er die Grundlinie entlang. Alle schrien: „Lauf weiter, lauf weiter!“ Shay holte tief Atem und lief unbeholfen, aber voller Stolz weiter, um ans Ziel zu gelangen. Als Shay um die Ecke zur zweiten Basis bog, hatte der rechte Feldspieler den Ball. Er war der kleinste Junge im Team, der jetzt seine erste Chance hatte, zum Held seines Teams zu werden. Er hätte den Ball dem zweiten Baseman zuwerfen können, aber er hatte verstanden, was der Pitcher vorhatte, und so warf er den Ball absichtlich ganz hoch und weit über den Kopf des dritten Basemans.

Also rannte Shay wie im Delirium zur dritten Basis, während die Läufer vor ihm die Stationen bis nach Hause umrundeten. Alle schrien nun: „Shay, Shay, Shay, lauf weiter, lauf weiter!“ Shay erreichte die dritte Basis, weil der gegnerische Shortstop ihm zur Hilfe gelaufen kam und ihn in die richtige Richtung der dritten Basis gedreht und gerufen hatte: „Lauf zur dritten!“ „Shay, lauf zur dritten!“

Als Shay die dritte Basis geschafft hatte, waren alle Spieler beider Teams und die Zuschauer auf den Beinen und riefen: „Shay, lauf nach Hause! Lauf nach Hause!“ Shay lief nach Hause, trat auf die Platte und wurde als Held des Tages gefeiert, der den Grand Slam erreicht und den Sieg für seine Mannschaft davongetragen hatte.

„An diesem Tag“, so sagte der Vater, während ihm die Tränen übers Gesicht liefen, „brachten die Spieler von beiden Mannschaften ein Stück wahrer Liebe und Menschlichkeit in Shays Welt.“

Shay erlebte keinen weiteren Sommer mehr. Er starb im folgenden Winter und hatte nie vergessen, wie es war, ein Held zu sein und mich so glücklich gemacht zu haben und zu sehen, wie die Mutter ihren kleinen Helden unter Tränen umarmte, als er nach Hause kam!

NUN NOCH EINE KLEINE FUßNOTE ZU DIESER GESCHICHTE:

Wir alle haben tagtäglich Tausende von Möglichkeiten, die „natürliche Ordnung der Dinge“ zu verwirklichen. Viele scheinbar triviale zwischenmenschliche Kontakte stellen uns vor die Wahl: Geben wir ein bisschen Liebe und Menschlichkeit weiter oder verpassen wir diese Chance und machen die Welt dadurch ein bisschen kälter?

Ein weiser Mann sagte einmal, jede Gesellschaft sei danach zu beurteilen, wie sie ihre am wenigsten gesegneten Mitglieder behandelt.

Möge dein Tag ein Shay-Tag sein!

Im Internet für uns gefunden
(Autor leider unbekannt) von
Detlev Leischel, Wennigsen



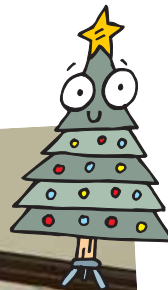
WEIHNACHTEN STEHT VOR DER TÜR ...



Konrad Ulbrich



Celine Oeing



Jule und Jannes Röstel



... wir und der Vorstand von INTENSIVkinder zuhause e.V. wünschen eine stressfreie Adventszeit, ein fröhliches Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins Neue Jahr!

KURZ NOTIERT

Neue Kinderbücher zum Thema „Helden mit Handicap“ für 8 – 12jährige Kinder haben wir auf unsere Homepage www.intensivkinder.de (Bücherliste auf Startseite anklicken) gestellt. Schauen Sie doch mal rein!

Das **Seminarprogramm 2010 der Deutschen Kinderhospizakademie** finden Sie unter einem Link auf www.deutscher-kinderhospizverein.de

Die Broschüre **„Selbstbestimmt aufwachsen – Das Persönliche Budget für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit Behinderung“** ist kostenlos und kann unter folgende Adresse bestellt werden: DER PARITÄTISCHE – Kompetenzzentrum Persönliches Budget, Oranienburger Str. 13 – 14, 10178 Berlin oder unter budget@paritaet.org. Die Informationen können auch als pdf-Datei unter www.budget.paritaet.org unter der Rubrik „Basisinformationen“ herunter geladen werden.

Der Kindernetzwerk-NEWSLETTER ist über einen Link auf der Startseite der Homepage www.kindernetzwerk.de kostenfrei zu bestellen. Er enthält interessante Informationen aus verschiedenen Themenbereichen und erscheint etwa alle 3 Monate.

Im Verlag hw-studio weber erscheint ab 2010 die **Zeitschrift „beatmet leben“**, die **kostenfrei** bezogen werden kann. Näheres unter www.hw-studio.de

Die Richtlinien zur Begutachtung von Pflegebedürftigkeit stehen seit Juni 2009 in einer aktualisierten Fassung zur Verfügung. Die pdf-Version zum Download finden Sie unter der Suchbegriff-Eingabe „Richtlinien des GKV-Spitzenverbandes“ auf der Homepage www.gkv-spitzenverband.de

VERANSTALTUNGEN UND SEMINARE



Elternbegegnungstagung 2010

Die bundesweite Elternbegegnungstagung 2010 wird vom **23. – 24. April 2010** in **Rotenburg/Fulda** stattfinden.

Wie in jedem Jahr wird es interessante Vorträge geben und eine Ausstellung, auf der Fachleute aus verschiedenen Bereichen die Eltern informieren und beraten werden. Nähere Informationen sowie die Anmeldeunterlagen werden Anfang nächsten Jahres verschickt.

Die Termine für unsere weiteren regelmäßigen Veranstaltungen stehen Anfang des Jahres fest und werden dann u.a. auf der Homepage bekannt gegeben.

Fachtagung LEBEN PUR „Liebe – Nähe – Sexualität bei Menschen mit schweren und mehrfachen Behinderungen“

Am 5. und 6. März 2010 findet die nächste Fachtagung Leben pur zum Thema

LIEBE – NÄHE – SEXUALITÄT BEI MENSCHEN
MIT SCHWEREN UND MEHRFACHEN BEHINDERUNGEN

in den Räumen des Holiday Inn in München am Rosenheimer Platz statt. Genauere Informationen zur Tagung und zur Anmeldung finden Sie auf der Homepage www.stiftung-leben-pur.de

KONTAKT



Informationen, Beratung, Unterstützung und Hilfe erhalten Sie unter folgenden Adressen:

INTENSIVkinder zuhause e.V.
Swantje Rüß
Goerdeler Str. 80
21031 Hamburg
Tel./Fax: 040/79685948
E-Mail: info@intensivkinder.de
Internet: www.intensivkinder.de

Regionale Kontaktstellen

Regionalgruppe Baden-Württemberg
Dr. Maria Bitenc
Tel.: 07261/977856

Regionalgruppe Bayern
Petra Neitzel
Tel.: 08142/580045

Regionalgruppe Berlin
Daniela Thurack
Tel.: 030/44044541

Regionalgruppe Brandenburg/Berlin
Ramona Herrmann
Tel.: 03372/441523

Regionalgruppe Hamburg
Domenique Yousefi
Tel.: 040/55505732

Regionalgruppe Hessen
Christiane Gering
Tel.: 05541/999084

Regionalgruppe Mecklenburg-Vorpommern
Susann Werner
Tel.: 0395/3699869

Regionalgruppe Niedersachsen
Rotraut Schiller-Specht
Tel.: 0511/4340867

Regionalgruppe Nordrhein-Westfalen
Ariane Oeing
Tel.: 02362/608890

Regionalgruppe Rheinland-Pfalz
Anne Reinacher
Tel.: 06239/929586

Regionalgruppe Schleswig-Holstein
Swantje Rüß
Tel.: 040/79685948

Regionalgruppe Thüringen
Cornelia Strecker
Tel.: 03641/561561

AUFNAHMEANTRAG

Bitte ausschneiden und einsenden an:

INTENSIVkinder zuhause e. V.
Goerdeler Str. 80

21031 Hamburg

Gemäß der Satzung, die ich als für mich verbindlich anerkenne, beantrage ich hiermit die Mitgliedschaft im Verein INTENSIVkinder zuhause e. V.:

Name: _____
Vorname: _____
Betroffene Familie/Fördermitglied:
oder Institution/Gruppe/Verein: _____
Straße: _____
Wohnort: _____
Telefon/Fax/E-Mail: _____

Datum: _____ Unterschrift: _____

Der Mitgliedsbeitrag (Mindestbeitrag: 40 Euro) wird nach Antragstellung und danach jeweils am 1. Mai eines jeden Jahres eingezogen.

Einzugsermächtigung

Hiermit ermächtige ich den Verein INTENSIVkinder zuhause e. V. bis zum schriftlichen Widerruf, den jährlichen Mitgliedsbeitrag von _____ Euro (Mindestbeitrag: 40 Euro) von meinem Konto abzubuchen:

Bankverbindung: _____
Bankleitzahl: _____
Konto-Nr.: _____
Kontoinhaber: _____

Datum: _____ Unterschrift: _____

INTENSIVkinder zuhause e. V., Goerdeler Str. 80, 21031 Hamburg,
info@intensivkinder.de, Volksbank Strohгүй, BLZ 600 629 09, Kto-Nr. 64 064 000

MITTEILUNGEN

Namensänderung

Ariane *Schnitter*, Regionalleiterin für Nordrhein-Westfalen, hat geheiratet und heißt nun Ariane *Oeing*.

Nachwuchs bei den Regionalleiterinnen ...

Zwei unserer regionalen Ansprechpartnerinnen haben familiären Nachwuchs bekommen! Wir gratulieren recht herzlich Cornelia Strecker und Ariane Oeing und ihren Familien zum Baby.

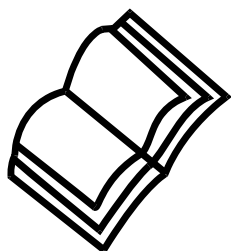
Immer willkommen ...

Damit nicht immer die gleichen Kinder in der Mitglieder-Information oder auf unserer Homepage auftauchen, schicken Sie uns doch bitte: nette Fotos Euer/Ihrer Kinder. Bitte per e-mail an die Redaktion (s. Impressum).

Auch über kurze und längere Beiträge, interessante Informationen, nette Begebenheiten, Gedichte und Buchvorschläge freut sich die Redaktion !!!

Mitgliedsbeiträge steuerlich absetzbar

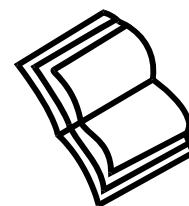
Die Mitgliedsbeiträge an INTENSIVkinder zuhause e.V. können steuerlich berücksichtigt werden. Als Nachweis des Mitgliedsbeitrages reicht normalerweise der Kontoauszug bzw. Überweisungsbeleg aus.



Homepage mit *Amazon.de* verlinkt

Unsere Homepage www.intensivkinder.de ist mit amazon.de verlinkt. Das bedeutet: **Für jede Bestellung bei Amazon, die über unsere Website (über die Bücherliste) getätigt wird, erhält INTENSIVkinder zuhause e.V. eine Provision.**

Bitte geben Sie diese Information auch an Freunde und Bekannte weiter, die so ganz einfach unseren Verein unterstützen können.



BÜCHERLISTE

Folgende Bücher können von Vereinsmitgliedern kostenfrei ausgeliehen werden:

Neu aufgenommen: Gefühle sind nicht behindert – Musiktherapie und musikbasierte Kommunikation mit schwer mehrfach behinderten Menschen.

Hansjörg Meyer, 159 Seiten, Lambertus Verlag 2009

Neu aufgenommen: Bist du jetzt ein Engel? Mit Kindern über Leben und Tod reden.

Barbara Cramer, 304 Seiten geb., 2008, dgvt-verlag, Tübingen

Ich fühle mich wie dieser Fluss – Porträts „nichtsprechender“ Menschen

hrsg. von Birgit Dröge u.a.; 2. Auflage 2001, Oberhausen, Athena-Verlag

Kathrin spricht mit den Augen – Wie ein behindertes Kind lebt (Kinderbuch)

K. Lemler u. s. Gemmel; Verlag Butzon & Bercker Kevelaer 2002

Familien mit behinderten Kindern – Wege der Unterstützung und Impulse zur Weiterentwicklung regionaler Hilfesysteme

Walther Thimm, Grit Wachtel; Juventa-Verlag Weinheim und München 2002

Eltern behinderter Kinder – Empowerment – Kooperation – Beratung

Udo Wilken, B. Jeltsch-Schudel (Hrsg.); Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart 2003

Väter schwerstbehinderter Kinder

Kurt Kallenbach; Waxmann Verlag GmbH 1997

Väter und Mütter behinderter Kinder – Der Prozess der Auseinandersetzung im Vergleich

Dieter Hinze; HVA Edition Schindele, Heidelberg 1993

Geschwister behinderter Kinder – Besonderheiten, Risiken und Chancen

Eberhard Grünzinger; Care-Line Verlag GmbH 2005, Neuried

... und um mich kümmert sich keiner!

Ilse Achilles; Ernst Reinhardt Verlag München Basel, 3. überarbeitete Auflage 2002

... doch Geschwister sein dagegen sehr – Schicksal und Chancen der Geschwister behinderter Kinder

Marlies Winkelheide, Charlotte Knees; Königsfurt Verlag 2003, Krummwisch

Basale Stimulation

Andreas Fröhlich; verlag selbstbestimmtes leben, Düsseldorf 1997

Leben pur – Ernährung für Menschen mit schweren und mehrfachen Behinderungen

Nicola J. Maier (Hrsg.), verlag selbstbestimmtes leben, Düsseldorf 2006

Praxis Unterstützte Kommunikation – Eine Einführung

Ursi Kristen; verlag selbstbestimmtes leben, Düsseldorf 2002

Unterstützte Kommunikation – Eine Einführung in Theorie und Praxis

Ella Wilken (Hrsg.); Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart 2002

Sterbenszeit ist Lebenszeit – Geschichten aus dem Kinder- und Erwachsenenospiz

Christiane Edler, Monika Herrmann; Wichern-Verlag GmbH Berlin 2004

„Tod – was ist das?“ Zusammenstellung über: Bilderbücher über Abschied, Trauer und Tod

Deutscher Verband Evangelischer Büchereien, Göttingen 2005

Tagesstruktur für Menschen mit sehr schwerer Behinderung (Broschüre)

Lebenshilfe-Verlag Marburg 2007

Wer hilft weiter? – Kinder-Rehaführer für Deutschland)

Kindernetzwerk e.V. (Hrsg.); Verlag Schmidt-Römhild 2005

Wegweiser durch das Behindertenrecht/Pflegeversicherung – aktualisierte Loseblattsammlung oder als CD-ROM

Sozial...Profi, Evelyn Küpper; ab 2008

HANDICAPPED-REISEN Deutschland (Rollstuhlgerichte Hotels und andere Ferienunterkünfte)

fmg-verlag GmbH, Ausgabe 2007

Sie möchten eines der Bücher ausleihen? Dann melden Sie sich bitte bei:

Rotraut Schiller-Specht

e-mail: intensivkinder.nds@gmx.de oder Fax: 0511-600 83 57 oder Tel: 0511 – 43 40 867

SELBSTHILFEFÖRDERUNG 2009

INTENSIVkinder zuhause e.V. bedankt sich ganz herzlich für die Zuwendungen im Rahmen der Selbsthilfeförderung der Krankenkassen nach § 20c SGB V.

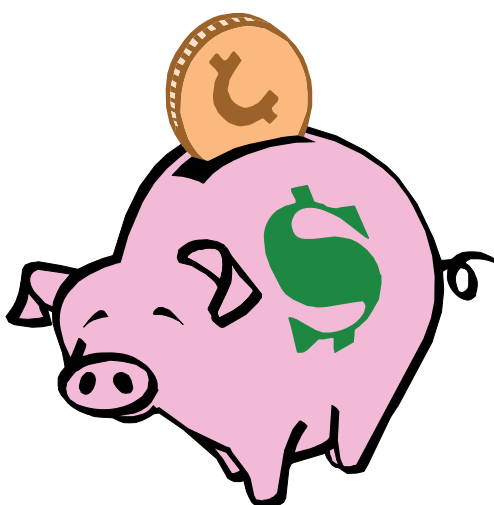
Die Arbeit unseres Vereins wurde im Jahr 2009 im Rahmen der kassenübergreifenden Gemeinschaftsförderung und der Projektförderung unterstützt von den Bundes- bzw. Landesverbänden folgender Krankenkassen:

- **AOK**
- **Barmer Ersatzkasse**
- **DAK**
- **IKK**
- **BKK**
- **Landwirtschaftliche Krankenkasse**
- **Gmünder Ersatzkasse**
- **Techniker Krankenkasse**
- **KKH-Allianz**
- **Hamburg-Münchener Krankenkasse**
- **HEK – Hanseatische Krankenkasse**
- **HKK – Handelskrankenkasse**

SPENDEN IM JAHR 2009

Allen, die INTENSIVkinder zuhause e.V. im vergangenen Jahr mit Ihrer Spende unterstützt haben, sagen wir an dieser Stelle

herzlichen Dank!!!



Sie haben z.B. auf Geburtstags-, Kommunions- oder Konfirmationsgeschenke verzichtet und die Gäste um eine Spende gebeten oder haben Spendengelder über eine Aktion eingeworben oder haben einfach so gespendet ...

Darüber freuen wir uns sehr, denn viele Veranstaltungen von INTENSIVkinder zuhause e.V. können nur mit Ihrer oder der von Ihnen veranlassten Spende stattfinden!

Bitte helfen Sie mit, dass unser Elternverein auch in Zukunft für Eltern und Kinder da sein kann mit Seminaren, Kinderveranstaltungen und besonderen Aktivitäten.

**Spendenkonto INTENSIVkinder zuhause e.V.
Volksbank Strohgäu, BLZ 600 629 09, Konto-Nr.: 640 640 00**

Alle Spenden sind steuerlich absetzbar. Bis 200,- Euro genügt die Vorlage des Zahlungsbeleges.
Bei Spenden über 200,- Euro stellen wir – sofern uns die Adresse des Spenders bekannt ist –
unaufgefordert eine Spendenbescheinigung aus.

2 tausend 9

